

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 96

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

50. Jahrgang

28. April 2007

Informationsnummer

Inhalt

Seite

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof

2007/C 96/01

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union*
 ABL C 95 vom 28.4.2007

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2007/C 96/02

Rechtssache C-470/03: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. April 2007
 (Vorabentscheidungsersuchen des Tampereen käräjäoikeus [Finnland]) — AGM-COS.MET Srl/Suomen
 valtio, Tarmo Lehtinen (Richtlinie 98/37/EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Maschinen, deren
 Übereinstimmung mit der Richtlinie 98/37/EG vermutet wird — Öffentlich geäußerte Kritik eines staat-
 lichen Beamten)

2

2007/C 96/03

Rechtssache C-64/04: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. März 2007 — Kommission der
 Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverlet-
 zung eines Mitgliedstaats — Fanglizenzen — Verordnung (EG) Nr. 3690/93 — Schiffe Cleopatra und
 Ocean Quest — Endgültige Überführung der Schiffe nach Argentinien)

3

2007/C 96/04

Rechtssache C-134/04: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. April 2007 — Königreich
 Spanien/Rat der Europäischen Union (Fischerei — Verordnung [EG] Nr. 2287/2003 zur Aufteilung der
 Fangquoten zwischen Mitgliedstaaten — Beitrittsakte für Spanien — Ende der Übergangszeit —
 Erfordernis der relativen Stabilität — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Neue
 Fangmöglichkeiten)

3

DE

2007/C 96/05	Rechtssache C-195/04: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentlicher Auftrag über die Lieferung einer Catering-Einrichtung — Art. 28 EG — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Diskriminierungsverbot — Verpflichtung zur Transparenz)	3
2007/C 96/06	Rechtssache C-347/04: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln [Deutschland]) — Rewe Zentralfinanz eG als Gesamtrechtsnachfolgerin der ITS Reisen GmbH/Finanzamt Köln-Mitte (Niederlassungsfreiheit — Körperschaftsteuer — Sofortiger Ausgleich von Verlusten der Muttergesellschaften — Verluste aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften)	4
2007/C 96/07	Rechtssache C-348/04: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [Vereinigtes Königreich]) — Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd gegen Swingward Ltd, Glaxo Group Ltd, The Wellcome Foundation Ltd. gegen Dowelhurst Ltd, SmithKline Beecham plc, Beecham Group plc, SmithKline & French Laboratories Ltd gegen Dowelhurst Ltd und Eli Lilly and Co. gegen Dowelhurst Ltd (Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Markenrecht — Arzneimittel — Parallelimport — Umpacken der mit der Marke versehenen Ware)	4
2007/C 96/08	Rechtssache C-437/04: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften — Von den Gemeinschaften angemietete Immobilien — Region Brüssel-Hauptstadt — Steuer zu Lasten von Eigentümern)	6
2007/C 96/09	Rechtssache C-523/04: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Abschluss eines bilateralen Luftverkehrsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika durch einen Mitgliedstaat — Niederlassungsfreiheit — Abgeleitetes Recht des Luftverkehrsbinnenmarkts — Außenkompetenz der Gemeinschaft)	6
2007/C 96/10	Rechtssache C-111/05: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt — Schweden) — Aktiebolaget NN/Skatteverket (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Lieferung von Gegenständen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a — Glasfaserkabel, das zwei Mitgliedstaaten verbindet und teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft liegt — Auf die Länge des in seinem Hoheitsgebiet verlegten Kabels beschränkte Steuerhoheit jedes Mitgliedstaats — Keine Besteuerung des in der ausschließlichen Wirtschaftszone, auf dem Festlandssockel und auf hoher See befindlichen Teils)	7
2007/C 96/11	Rechtssache C-135/05: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 75/442/EWG, 91/689/EWG und 1999/31/EG)	8
2007/C 96/12	Rechtssache C-219/05: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Umweltbelastungen — Behandlung von kommunalem Abwasser — Stadt Sueca, deren an der Küste gelegene Unterbezirke und bestimmte Gemeinden von La Ribera — Einleitung in ein empfindliches Gebiet ohne Behandlung)	8
2007/C 96/13	Rechtssache C-273/05 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)/Celltech R&D Ltd (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Anmeldung der Wortmarke CELLTECH — Absolute Eintragungshindernisse — Keine Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter)	9



2007/C 96/14	Rechtssache C-282/05 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 — Holcim (Deutschland) AG, ehemals Alsen AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Art. 85 EG-Vertrag [jetzt Art. 81 EG] — Erstattung der Kosten von Bankbürgschaften)	9
2007/C 96/15	Rechtssache C-295/05: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo [Spanien]) — Asociación Nacional de Empresas Forestales (Asemfo)/Transformación Agraria SA, Administración del Estado (Vorabentscheidungsersuchen — Zulässigkeit — Art. 86 Abs. 1 EG — Keine eigenständige Bedeutung — Angaben, die dem Gerichtshof eine zweckdienliche Beantwortung der Vorlagefragen ermöglichen — Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG — Nationale Rechtsvorschriften, die es einem öffentlichen Unternehmen erlauben, in unmittelbarem Auftrag öffentlicher Stellen ohne Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge Arbeiten durchzuführen — Struktur der internen Verwaltung — Voraussetzungen — Die öffentliche Stelle muss eine Kontrolle über die selbständige Einheit ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen — Die selbständige Einheit muss ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentlichen Stellen verrichten, die ihre Anteile innehaben)	10
2007/C 96/16	Rechtssache C-356/05: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Elaine Farrell/Alan Whitty, Minister for the Environment, Irland, Attorney General und Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI) (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG und 90/232/EWG — Den Insassen eines Fahrzeugs entstandene Schäden — Für die Beförderung von Insassen nicht eingerichteter Teil eines Fahrzeugs)	10
2007/C 96/17	Rechtssache C-381/05: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel [Belgien]) — De Landtsheer Emmanuel SA/Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, Veuve Clicquot Ponsardin SA (Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG — Vergleichende Werbung — Erkennbarmachen eines Mitbewerbers oder der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen — Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder mit gleicher Zweckbestimmung — Bezugnahme auf Ursprungsbezeichnungen)	11
2007/C 96/18	Rechtssache C-383/05: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Belgien]) — Raffaele Talotta/État belge (Niederlassungsfreiheit — Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) — Gebietsfremder Steuerpflichtiger, der eine selbständige Tätigkeit ausübt — Festlegung von Mindestbemessungsgrundlagen nur für gebietsfremde Steuerpflichtige — Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeininteresses — Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle — Kein Rechtfertigungsgrund)	12
2007/C 96/19	Rechtssache C-392/05: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Georgios Alevizos/Ypourgou Oikonomikon (Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Richtlinie 83/183/EWG — Art. 6 — Endgültige Einfuhr eines Fahrzeugs zum persönlichen Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat — Mitglied des Personals der Streitkräfte eines Mitgliedstaats, das aus dienstlichen Gründen vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird — Begriff des „gewöhnlichen Wohnsitzes“)	12
2007/C 96/20	Rechtssache C-412/05 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. April 2007 — Alcon Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 43 Abs. 2 und 3 — Ernsthafte Benutzung — Neues Angriffsmittel — Wortmarke „TRAVATAN“ — Widerspruch des Inhabers der älteren nationalen Marke „TRIVASTAN“)	13
2007/C 96/21	Rechtssache C-423/05: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 75/442/EWG und 1999/31/EG — Illegale oder unkontrollierte Deponien)	13



2007/C 96/22	Rechtssache C-444/05: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Athinon [Griechenland]) — Aikaterini Stamatelaki/NPDD Organismos Asfaliseos Eleftheron Epagelmaton (OAE) (Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs — Erstattung der Kosten der Behandlung in einer Privatklinik — Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses)	14
2007/C 96/23	Rechtssache C-455/05: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg [Deutschland]) — Velvet & Steel Immobilien und Handels GmbH/Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 — Begriff der „Übernahme von Verbindlichkeiten“ — Übernahme der Verpflichtung, eine Immobilie zu renovieren — Ablehnung der Befreiung)	14
2007/C 96/24	Rechtssache C-15/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. März 2007 — Regione Siciliana/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Beendigung einer finanziellen Beteiligung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Regionale oder lokale Einheit — Rechtsakte, die diese Einheit unmittelbar und individuell betreffen — Unmittelbare Betroffenheit)	15
2007/C 96/25	Rechtssache C-63/06: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Vyriausiasis administracinis teismas [Litauen]) — UAB Profisa/Muitinés departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (Richtlinie 92/83/EWG — Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — Art. 27 Abs. 1 Buchst. f — Alkohol, der in Schokoladearzeugnissen enthalten ist — Befreiung von der harmonisierten Verbrauchsteuer)	15
2007/C 96/26	Rechtssache C-72/06: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/9/EG — Asylpolitik — Asylbewerber — Aufnahme — Mindestnormen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)	16
2007/C 96/27	Rechtssache C-141/06: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/65/EG — Finanzdienstleistungen — Fernabsatz — Keine fristgerechte Umsetzung)	16
2007/C 96/28	Rechtssache C-229/06: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg [Deutschland]) — Sunshine Deutschland Handelsgesellschaft mbH/Hauptzollamt Kiel (Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Nicht keimfähige Kürbiskerne)	17
2007/C 96/29	Rechtssache C-264/06: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 261/2004 — Art. 16 Abs. 3 — Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste — Erforderliche Maßnahmen)	17
2007/C 96/30	Rechtssache C-313/06: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte — Nicht fristgerechte Umsetzung)	18
2007/C 96/31	Rechtssache C-320/06: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/14/EG — Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft — Nicht fristgerechte Umsetzung)	18



2007/C 96/32	Rechtssache C-388/06: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/96/EG — Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Nicht fristgerechte Umsetzung)	19
2007/C 96/33	Rechtssache C-202/05: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Yissum Research and Development Company of the Hebrew University of Jerusalem/Comptroller-General of Patents (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Patentrecht — Arzneimittel — Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 — Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel — Begriff „Erzeugnis“ — Begriff „Wirkstoffzusammensetzung“)	19
2007/C 96/34	Rechtssache C-395/05: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Viterbo, Italien) — Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio, Alessandro D'Antoni, Rodolfo Ramieri (Art. 104 § 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Für Unternehmen geltende Wettbewerbsregeln — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)	20
2007/C 96/35	Rechtssache C-397/05: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Palermo, Italien) — Strafverfahren gegen Maria Grazia Di Maggio, Salvatore Buccola (Art. 104 § 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)	20
2007/C 96/36	Rechtssache C-466/05: Beschluss des Gerichtshofs vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce (Italien)) — Strafverfahren gegen Gianluca Damonte (Art. 104 § 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)	21
2007/C 96/37	Rechtssache C-150/06 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 13. März 2007 — Arizona Chemical BV, Eastman Belgium BVBA, Cray Valley Iberica SA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Republik Finnland (Rechtsmittel — Richtlinie 67/548/EWG — Ablehnung der Aufhebung der Einstufung von Kolofonium als gefährlicher Stoff — Nichtigkeitsklage — Nicht anfechtbare Handlung — Verstoß gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz — Schadensersatzklage — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	21
2007/C 96/38	Rechtssache C-168/06: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Łodzi — Republik Polen) — Ceramika Paradyż sp. z oo/Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Sachverhalte vor dem Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union — Zuständigkeit des Gerichtshofs)	22
2007/C 96/39	Rechtssache C-188/06 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 9. März 2007 — Schneider Electric SA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Unternehmenszusammenschlüsse — Markt der Stromversorgung — Entscheidungen über die Einleitung und die Einstellung des Verfahrens)	22



2007/C 96/40	Rechtssache C-189/06: Beschluss des Gerichtshofs vom 20. April 2007 — TEA-CEGOS, SA, Services techniques globaux (STG) SA/GHK Consulting Ltd, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung eines Mehrfach-Rahmenvertrags betreffend technische Unterstützung in Form kurzfristiger Expertenleistungen zugunsten von Drittländern — Ablehnung des Angebots der Rechtsmittelführerinnen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	23
2007/C 96/41	Rechtssache C-191/06: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce, Italien) — Strafverfahren gegen Aniello Gallo, Gianluca Damonte (Art. 104 § 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)	23
2007/C 96/42	Rechtssache C-196/06 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 9. März 2007 — Alecansan SL/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung einer Bildmarke — Widerspruch des Inhabers einer älteren nationalen Bildmarke — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit zwischen den mit den streitigen Marken bezeichneten Waren und Dienstleistungen)	24
2007/C 96/43	Rechtssache C-237/06 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 8. März 2007 — Guido Strack/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Entscheidung über die Einstellung einer Untersuchung des OLAF — Betrugsmeldung durch einen Beamten — Klagebefugnis dieses Beamten)	24
2007/C 96/44	Rechtssache C-245/06 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. März 2007 — Saiwa SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Barilla G. e R. Fratelli SpA (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Verwechslungsgefahr — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit den Worтеlementen „SELEZIONE ORO“ und „Barilla“ — Widerspruch des Inhabers der nationalen und internationalen Marke ORO und der nationalen Marke ORO SAIWA — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	25
2007/C 96/45	Rechtssache C-276/06: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du Travail Verviers — Belgien) — Mamate El Youssfi/Office national des pensions (ONP) (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Europa-Mittelmeer-Abkommen EG-Marokko — Art. 65 — Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit — Gesetzliche Einkommensgarantie für ältere Personen)	25
2007/C 96/46	Rechtssache C-323/06 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 20. März 2007 — Theodoros Kallianos/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamter — Dienstbezüge — Unterhaltsleistung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens — Abzüge vom Gehalt)	26
2007/C 96/47	Rechtssache C-325/06 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 20. März 2007 — Galileo International Technology LLC, Galileo International LLC, Galileo Belgium SA, Galileo Danmark A/S, Galileo Deutschland GmbH, Galileo España, SA, Galileo France SARL, Galileo Nederland BV, Galileo Nordiska AB, Galileo Portugal Ltd, Galileo Sigma Srl, Galileo International Ltd, The Galileo Company, Timas Ltd (trading as Galileo Ireland)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Gemeinschaftliches Vorhaben eines Satellitennavigationsprogramms [Galileo] — Schäden, die den Inhabern von Marken und Gesellschaftsbezeichnungen, die den Begriff „Galileo“ enthalten, entstanden sind — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	27
2007/C 96/48	Rechtssache C-459/05: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien	27



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2007/C 96/49	Rechtssache C-69/06: Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 23. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Slowakische Republik	27
2007/C 96/50	Rechtssache C-83/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik	27
2007/C 96/51	Rechtssache C-134/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik	28
2007/C 96/52	Rechtssache C-153/06: Beschluss des Präsidenten der Achten Kammer des Gerichtshofs vom 2. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland	28
2007/C 96/53	Rechtssache C-169/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — Northern Foods plc, The Queen/Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs, Beteiligte: The Melton Mowbray Pork Pie Association	28
2007/C 96/54	Rechtssache C-178/06: Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 21. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Estland	28
2007/C 96/55	Rechtssache C-253/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland	28
2007/C 96/56	Rechtssache C-254/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel — Belgien) — Zürich Versicherungs-Gesellschaft/Office Benelux de la propriété intellectuelle, vormals Bureau Benelux des Marques	28
2007/C 96/57	Rechtssache C-351/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland	29
2007/C 96/58	Rechtssache C-366/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — DNA Verkot Oy, Beteiligte: Sonera Mobile Networks Oy, Viestintävirasto	29
2007/C 96/59	Rechtssache C-367/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	29
2007/C 96/60	Rechtssache C-386/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale Mailand — Italien — Bakemark Italia Srl/Agenzia Entrate Ufficio Milano 1)	29
2007/C 96/61	Rechtssache C-447/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság — Republik Ungarn) — Vodafone Magyarország Mobil Távközlési Zrt. und Innomed Medical Orvostechikai Rt./Magyar Állam, Budapest Főváros Képviselő-testülete und Esztergom Város Önkormányzat Képviselő-testülete	29
2007/C 96/62	Rechtssache C-453/06: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — 01051 Telecom GmbH/Bundesrepublik Deutschland, Beteiligte: Vodafone D2 GmbH	29



Gericht erster Instanz

2007/C 96/63	Rechtssache T-366/00: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 — Scott SA/Kommission (Staatliche Beihilfen — Preis für den Verkauf eines Grundstücks — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Pflichten der Kommission in Bezug auf die Berechnung der Beihilfe — Rechte des Beihilfeempfängers — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 13 Abs. 1)	30
2007/C 96/64	Rechtssache T-369/00: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 — Département du Loiret/Kommission (Staatliche Beihilfen — Verkaufspreis eines Grundstücks — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Aktualisierter Wert der Beihilfe — Nach der Zinseszinsformel berechneter Zinssatz — Begründung)	30
2007/C 96/65	Verbundene Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. April 2007 — Bolloré u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Selbstdurchschreibepapier — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Dauer der Zuwiderhandlung — Schwere der Zuwiderhandlung — Erhöhung zu Abschreckungszwecken — Erschwerende Umstände — Mildernde Umstände — Mitteilung über Zusammenarbeit)	31
2007/C 96/66	Rechtssache T-220/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. März 2007 — Spanien/Kommission (EAGFL — Abteilung „Garantie“ — Ausgaben, die von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen sind — Tomaten und Zitrusfrüchte — Stichproben — Höhere Gewalt)	32
2007/C 96/67	Rechtssache T-264/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. April 2007 — WWF European Policy Programme/Rat (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Ausnahmen zum Schutz des öffentlichen Interesses — Teilweiser Zugang)	32
2007/C 96/68	Verbundene Rechtssachen T-333/04 und T-334/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. April 2007 — House of Donuts International/HABM — Panrico (House of donuts) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung von Bildzeichen „House of Donuts“ als Gemeinschaftsmarken — Ältere nationale Wortmarke „DONUT“ und ältere nationale Bildmarken „donuts“ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr)	33
2007/C 96/69	Rechtssache T-368/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 — Luc Verheyden/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Öffentlicher Dienst — Antrag auf Übertragung von Jahresurlaub — Dienstliche Erfordernisse — Krankheitsurlaub — Vertrauensschutz)	33
2007/C 96/70	Rechtssache T-195/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. April 2007 — Deloitte Business Advisory/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung betreffend Bewertungstätigkeiten im Rahmen von Programmen und weiteren Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit — Ablehnung eines Angebots — Interessenkonflikt)	34
2007/C 96/71	Rechtssache T-183/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. März 2007 — Tokai Europe/Kommission (Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Nicht individuell betroffene Person — Unzulässigkeit)	34
2007/C 96/72	Rechtssache T-417/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. März 2007 — Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 1429/2004 — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktordnung für Wein — Regelung der Verwendung von Rebsortennamen und ihrer Synonyme — Zeitliche Beschränkung der Verwendung — Klage einer unterstaatlichen Einheit — Individuell betroffene Personen — Unzulässigkeit)	35



2007/C 96/73	Rechtssache T-418/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. März 2007 — Confcooperative, Unione regionale della Cooperazione Friuli-Venezia Giulia Federagricole u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Verordnung [EG] Nr. 1429/2004 — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation für Wein — Regelung der Verwendung von Rebsortennamen und ihrer Synonyme — Zeitliche Beschränkung der Verwendung — Juristische Personen — Individuell betroffene Personen — Unzulässigkeit)	35
2007/C 96/74	Rechtssache T-345/05 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 16. März 2007 — V/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Zulässigkeit — Dringlichkeit)	36
2007/C 96/75	Rechtssache T-449/05: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16. Februar 2007 — Dikigorikos Syllogos Ioanninon/Parlament und Rat (Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2005/36/EG des Parlaments und des Rates — Anerkennung von Berufsqualifikationen — Niederlassungsfreiheit — Rechtsanwälte — Kein unmittelbares und individuelles Betroffensein — Unzulässigkeit)	36
2007/C 96/76	Rechtssache T-384/06 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 28. März 2007 — IBP und International Building Products France/Kommission (Einstweilige Anordnung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Wettbewerb — Zahlung einer Geldbuße — Bankgarantie — Fehlende Dringlichkeit)	37
2007/C 96/77	Rechtssache T-5/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2007 — Belgien/Kommission (Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Zufall — Entschuldbarer Irrtum — Offensichtliche Unzulässigkeit)	37
2007/C 96/78	Rechtssache T-129/05: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. April 2007 — Wal-Mart Stores/HABM/Sánchez Villar (WAL-MART)	38
2007/C 96/79	Rechtssache T-325/05: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. März 2007 — TUI/HABM	38

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

2007/C 96/80	Rechtssache F-31/05: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. März 2007 — Cwik/Kommission (Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilung für das Jahr 2003 — Anfechtungsklage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	39
2007/C 96/81	Rechtssache F-9/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 — Canteiro Lopes/Kommission (Beförderung — Fehlen einer endgültigen Beurteilung — Abwägung der Verdienste)	39
2007/C 96/82	Rechtssachen F-44/06 und F-94/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. April 2007 — C und F/Kommission (Beamte — Art. 78 des Statuts — Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit — Durchführung eines Urteils des Gerichts erster Instanz — Aufhebungs- und Schadensersatzklage)	40
2007/C 96/83	Rechtssache F-50/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. April 2007 — Lebedef-Caponi/Kommission (Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2004 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts — Art. 26 des Statuts)	40
2007/C 96/84	Rechtssache F-71/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. April 2007 — Lebedef-Caponi/Kommission (Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2004 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts — Art. 26 des Statuts)	40



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2007/C 96/85	Rechtssache F-82/05: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. April 2007 — Thierry/Kommission (Beamte — Beförderung — Nichtaufnahme in das Verzeichnis der beförderten Beamten — Beförderungsjahr 2004 — Prioritätspunkte — Verdienste — Dienstalter — Zulässigkeit)	41
2007/C 96/86	Rechtssache F-39/06: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. März 2007 — Chassagne/Kommission (Beamte — Dienstbezüge — Jährliche Reisekosten — Auf aus einem französischen überseeischen Departement stammende Beamte anwendbare Vorschriften — Art. 8 des Anhangs VII des geänderten Statuts — Antrag, dem offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	41
2007/C 96/87	Rechtssache F-59/06: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 25. April 2007 — Kerstens/Kommission (Bericht über die berufliche Entwicklung — Beurteilungsjahr 2004 — Verstoß gegen Art. 43 des Statuts — Verstoß gegen die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts)	42
2007/C 96/88	Rechtssache F-87/06: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 27. März 2007 — Manté/Rat (Beamte — Vergütung — Einrichtungsbeihilfe — Abgeordneter nationaler Sachverständiger, der zum Beamten ernannt wird — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Offensichtliche Unzulässigkeit)	42
2007/C 96/89	Rechtssache F-13/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. April 2007 — L/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Beamte — Invalidität — Invaliditätsausschuss — Ablehnung der Einberufung — offensichtliche Unzulässigkeit)	42
<hr/>		
Berichtigungen		
2007/C 96/90	Berichtigung zur Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-127/05 (Abl. C 56 vom 10.3.2007, S. 28)	43



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

(2007/C 96/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 95 vom 28.4.2007

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 82 vom 14.4.2007

ABl. C 69 vom 24.3.2007

ABl. C 56 vom 10.3.2007

ABl. C 42 vom 24.2.2007

ABl. C 20 vom 27.1.2007

ABl. C 331 vom 30.12.2006

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tampereen käräjäoikeus [Finnland]) — AGM-COS.MET Srl/Suomen valtio, Tarmo Lehtinen

(Rechtssache C-470/03) ⁽¹⁾

(Richtlinie 98/37/EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Maschinen, deren Übereinstimmung mit der Richtlinie 98/37/EG vermutet wird — Öffentlich geäußerte Kritik eines staatlichen Beamten)

(2007/C 96/02)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Tampereen käräjäoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AGM-COS.MET Srl

Beklagte: Suomen valtio, Tarmo Lehtinen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tampereen käräjäoikeus — Auslegung des Art. 28 EG und der Richtlinie 98/37 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207, S. 1) — Maßnahmen gleicher Wirkung — Öffentlich geäußerte Kritik eines staatlichen Beamten an Fahrzeughebebühnen, die aus einem anderen Mitgliedstaat importiert worden sind — Maschinen, die einer harmonisierten Norm nicht entsprechen — Haftung des Staats für Handlungen eines Beamten

Tenor

1. Die Äußerungen eines Beamten sind dem Staat zurechenbar, wenn aufgrund ihrer Form und der Umstände bei den Empfängern der Äußerungen der Eindruck entsteht, dass es sich um offizielle staatliche Verlautbarungen und nicht um die private Meinung des Beamten handelt. Um Äußerungen eines Beamten dem Staat zurechnen

zu können, kommt es entscheidend darauf an, ob die Empfänger dieser Äußerungen den Umständen nach annehmen dürfen, dass der Beamte diese Äußerungen mit Amtsautorität macht. Sofern die Äußerungen eines Beamten, die eine Maschine, deren Übereinstimmung mit der Richtlinie bestätigt wurde, als gegen die für sie geltende harmonisierte Norm verstößend und gefährlich darstellen, dem Staat zurechenbar sind, verletzen sie Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen.

2. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens kann eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/37 durch das Verhalten eines Beamten, sofern es dem Mitgliedstaat, dem er angehört, zurechenbar ist, weder mit dem Gesundheitsschutz noch mit der Meinungsäußerungsfreiheit der Beamten gerechtfertigt werden.
3. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/37 ist dahin auszulegen, dass er unter den vorliegenden Umständen im Fall von Maschinen, die richtlinienkonform sind oder deren Konformität vermutet wird, Einzelnen Rechte verleiht und den Mitgliedstaaten keinen Gestaltungsspielraum einräumt. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung durch Äußerungen eines Beamten eines Mitgliedstaats stellt, sofern sie diesem Staat zurechenbar sind, einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar, um die Haftung dieses Staats auszulösen.
4. Es ist gemeinschaftsrechtlich nicht zu beanstanden, dass im nationalen Recht eines Mitgliedstaats besondere Voraussetzungen für den Ersatz von anderen Schäden als Personen und Sachschäden vorgesehen werden, sofern sie so ausgestaltet sind, dass sie eine Entschädigung für den Schaden, der durch eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts entstanden ist, nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.
5. Im Fall eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht steht dieses der Möglichkeit der Haftung eines Beamten neben derjenigen des Mitgliedstaats nicht entgegen, verlangt sie aber nicht.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 7.2.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-64/04) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fanglizenzen — Verordnung (EG) Nr. 3690/93 — Schiffe Cleopatra und Ocean Quest — Endgültige Überführung der Schiffe nach Argentinien)

(2007/C 96/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn und B. Dohert)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigter: M. Bethell)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen (Abl. L 341, S. 93) — Versäumnis, die Fanglizenzen für die Fischereifahrzeuge CLEOPATRA und OCEAN QUEST nach deren endgültiger Verbringung nach Argentinien zu entziehen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 17.4.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. April 2007 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-134/04) ⁽¹⁾

(Fischerei — Verordnung [EG] Nr. 2287/2003 zur Aufteilung der Fangquoten zwischen Mitgliedstaaten — Beitrittsakte für Spanien — Ende der Übergangszeit — Erfordernis der relativen Stabilität — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Neue Fangmöglichkeiten)

(2007/C 96/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Sampol Pucurull und E. Braquehais Conesa)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindo Gijón und G. Ramos Ruano)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn und S. Pardo Quintillán)

Gegenstand

Teilweise Nichtigklärung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004) (Abl. L 344, S. 1), soweit die neuen Fangmöglichkeiten in der Nord- und Ostsee trotz des Auslaufens der Übergangsregelung nicht unter Berücksichtigung der Interessen Spaniens zugewiesen wurden — Diskriminierung — Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (Abl. L 358, S. 59)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-195/04) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentlicher Auftrag über die Lieferung einer Catering-Einrichtung — Art. 28 EG — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Diskriminierungsverbot — Verpflichtung zur Transparenz)

(2007/C 96/05)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Huttunen und K. Wiedner)

Beklagte: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: T. Pynnä und E. Bygglin)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigter: J. Molde), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: A. Tiemann und M. Lumma), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: H. G. Sevenster, C. M. Wissels und P. van Ginneken)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 28 EG — Kauf einer Großkücheneinrichtung durch ein öffentliches Unternehmen — Verpflichtung zur Transparenz

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 10.7.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln [Deutschland]) — Rewe Zentralfinanz eG als Gesamtrechtsnachfolgerin der ITS Reisen GmbH/Finanzamt Köln-Mitte

(Rechtssache C-347/04) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Körperschaftsteuer — Sofortiger Ausgleich von Verlusten der Muttergesellschaften — Verluste aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften)

(2007/C 96/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzamt Köln-Mitte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rewe Zentralfinanz eG als Gesamtrechtsnachfolgerin der ITS Reisen GmbH

Beklagter: Finanzamt Köln-Mitte

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Auslegung von Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG), Art. 58 EG-Vertrag (jetzt Art. 48 EG) und Art. 73b EG-Vertrag (jetzt Art. 56 EG) — Nationale Rechtsvorschriften auf dem

Gebiet der Körperschaftsteuer, die für gebietsansässige Muttergesellschaften den steuerlichen Ausgleich von Verlusten aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an Tochtergesellschaften, die ihren steuerlichen Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, beschränken

Tenor

Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, unter denen eine Muttergesellschaft eine Beteiligung an einer gebietsfremden Tochtergesellschaft hält, die es ihr ermöglicht, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen dieser ausländischen Tochtergesellschaft auszuüben und deren Tätigkeiten zu bestimmen, stehen die Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) und 58 EG-Vertrag (jetzt Art. 48 EG) einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die für eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft die Möglichkeiten einschränkt, Verluste aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften steuerlich auszugleichen.

(¹) ABl. C 273 vom 6.11.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [Vereinigtes Königreich]) — Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd gegen Swingward Ltd, Glaxo Group Ltd, The Wellcome Foundation Ltd. gegen Dowelhurst Ltd, SmithKline Beecham plc, Beecham Group plc, SmithKline & French Laboratories Ltd gegen Dowelhurst Ltd und Eli Lilly and Co. gegen Dowelhurst Ltd

(Rechtssache C-348/04) (¹)

(Gewerbliches und kommerzielles Eigentum — Markenrecht — Arzneimittel — Parallelimport — Umpacken der mit der Marke versehenen Ware)

(2007/C 96/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Glaxo Group Ltd, The Wellcome Foundation Ltd, SmithKline Beecham plc, Beecham Group plc, SmithKline & French Laboratories Ltd, Eli Lilly and Co.

Beklagte: Swingward Ltd, Dowelhurst Ltd

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal — Freier Warenverkehr — Verwendung einer Arzneimittelmarke durch einen Parallelimporteureur — Änderung der Verpackung — Mit dem Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-427/93, C-429/93 und C-436/93 (Bristol-Myers Squibb u. a.) festgelegte Voraussetzungen für das Inverkehrbringen — Auslegung

Tenor

1. Art. 7 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Inhaber der Marke sich dem weiteren Vertrieb eines aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Arzneimittels in seiner inneren und äußeren Originalverpackung, die vom Importeur mit einem zusätzlichen äußeren Aufkleber versehen wurde, widersetzen kann, es sei denn

— es ist erwiesen, dass die Geltendmachung einer Marke durch den Markeninhaber zu dem Zweck, sich dem Vertrieb der mit einem neuen Aufkleber versehenen Ware unter der Marke zu widersetzen, zu einer künstlichen Abschottung der Märkte zwischen Mitgliedstaaten beitragen würde;

— es ist dargetan, dass die Neuetikettierung den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann;

— auf der Verpackung ist klar angegeben, von wem der neue Aufkleber auf der Ware angebracht worden ist und wer deren Hersteller ist;

— das mit diesem neuen Aufkleber versehene Erzeugnis ist nicht so aufgemacht, dass dadurch der Ruf der Marke und ihres Inhabers geschädigt werden kann; der Aufkleber darf folglich nicht schadhaf, von schlechter Qualität oder unordentlich sein, und

— der Importeur unterrichtet den Markeninhaber vor dem Inverkehrbringen des mit einem neuen Aufkleber versehenen Erzeugnisses und liefert ihm auf Verlangen ein Muster dieser Ware.

2. Die Voraussetzung, dass das Umpacken des Arzneimittels durch Neuverpackung und Wiederanbringung der Marke auf der Verpackung oder durch Aufkleben eines Etiketts auf der Verpackung der Ware für dessen weiteren Vertrieb im Einfuhrmitgliedstaat erforderlich ist, als eine der Voraussetzungen dafür, dass sich der Inhaber der Marke gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 89/104 diesem Vertrieb nicht widersetzen kann, betrifft nur das Umpacken als solches und nicht die Art und Weise, in der es vorgenommen wird.

3. Die Voraussetzung, dass die Aufmachung der umgepackten Ware nicht so sein darf, dass sie den Ruf der Marke oder ihres Inhabers schädigen kann, als notwendige Voraussetzung dafür, dass dieser sich nicht nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 89/104 in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geänderten Fassung dem weiteren Vertrieb eines Arzneimittels widersetzen kann, wenn der Parallelimporteureur es entweder neu verpackt und die Marke wieder darauf angebracht hat oder einen Aufkleber auf der Verpackung der Ware angebracht hat, ist nicht auf die Fälle

beschränkt, in denen die durch das Umpacken geschaffene Verpackung schadhaf, von schlechter Qualität oder unordentlich ist.

4. Die Frage, ob es den Ruf der Marke schädigen kann, wenn der Parallelimporteureur:

— die Marke nicht auf dem neuen äußeren Karton anbringt („de-branding“) oder

— entweder sein eigenes Logo oder ein Firmenmarkenzeichen, eine Firmenaufmachung oder eine für eine Reihe verschiedener Waren verwendete Aufmachung für den neuen äußeren Karton verwendet („co-branding“) oder

— auf dieser Verpackung einen zusätzlichen Aufkleber so anbringt, dass die Marke des Inhabers ganz oder teilweise überklebt wird oder

— auf dem zusätzlichen Aufkleber nicht den Inhaber der Marke angibt oder

— den Namen des Parallelimporteureurs in Großbuchstaben schreibt,

ist eine Sachfrage, über die nach dem jeweiligen Sachverhalt zu entscheiden Sache des nationalen Gerichts ist.

5. In Situationen, wie sie in den Ausgangsverfahren in Rede stehen, obliegt es den Parallelimporteureuren, den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen zu erbringen, dass

— die Geltendmachung der Marke durch den Markeninhaber zu dem Zweck, sich dem Vertrieb der umgepackten Waren unter der Marke zu widersetzen, zu einer künstlichen Abschottung der Märkte zwischen Mitgliedstaaten beitragen würde;

— das Umpacken den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann;

— auf der neuen Verpackung klar angegeben ist, von wem das Arzneimittel umgepackt worden ist und wer der Hersteller ist;

— das umgepackte Arzneimittel nicht so aufgemacht sein darf, dass dadurch der Ruf der Marke und ihres Inhabers geschädigt werden kann; die durch das Umpacken geschaffene Verpackung darf folglich nicht schadhaf, von schlechter Qualität oder unordentlich sein;

— der Importeur den Markeninhaber vor dem Inverkehrbringen des umgepackten Arzneimittels unterrichten und ihm auf Verlangen ein Muster der umgepackten Ware liefern muss,

bei deren Erfüllung sich der Inhaber der Marke dem weiteren Vertrieb eines umgepackten Arzneimittels nicht widersetzen kann.

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass nachgewiesen werden muss, dass das Umpacken den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann, genügt es, wenn der Parallelimporteureur Beweise erbringt, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Dies gilt erst recht für die Voraussetzung, dass die Aufmachung der Ware nicht so sein darf, dass sie den Ruf der Marke und ihres Inhabers schädigen kann. Sofern der Importeur einen solchen Anfangsbeweis dafür erbringt, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, ist es gegebenenfalls Sache des Markeninhabers, der am besten beurteilen kann, ob das Umpacken seinen Ruf und den der Marke schädigen kann, nachzuweisen, dass dies der Fall ist.

6. Wenn ein Parallelimporteur die vorherige Unterrichtung des Markeninhabers über ein umgepacktes Arzneimittel unterlassen hat, verstößt er bei jeder späteren Einfuhr dieser Ware gegen die Rechte dieses Inhabers, solange er ihn nicht unterrichtet. Die Sanktion dieses Verstoßes muss nicht nur verhältnismäßig, sondern auch effektiv und abschreckend genug sein, um die volle Wirksamkeit der Richtlinie 89/104 in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geänderten Fassung sicherzustellen. Eine nationale Maßnahme, nach der der Inhaber der Marke im Fall eines solchen Verstoßes einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung auf derselben Grundlage wie im Fall einer Fälschung hat, widerspricht als solche nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, im Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs des dem Markeninhaber durch den Verstoß des Parallelimporteurs entstandenen Schadens und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Höhe der finanziellen Entschädigung zu bestimmen.

(¹) ABL C 273 vom 6.11.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-437/04) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften — Von den Gemeinschaften angemietete Immobilien — Region Brüssel-Hauptstadt — Steuer zu Lasten von Eigentümern)

(2007/C 96/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: J. F. Pasquier)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigter: E. Dominkovits)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: G. Maganza und A. M. Colaert)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965, wonach die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände von jeder direkten Steuer befreit sind — Nationale Bestimmung, die eine Steuer zu Lasten der Eigentümer von gewerblich genutzten Gebäuden einführt, die in der Region Bru-

xelles-Capitale belegen sind und deren Fläche eine bestimmte Mindestgröße überschreitet — Abgabe, die in Wirklichkeit die Gemeinschaften als Mieter belastet, entweder aufgrund von Klauseln, die in die Mietverträge aufgenommen werden, oder aufgrund ihrer Auswirkung auf den Mietpreis

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 300 vom 4.12.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-523/04) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Abschluss eines bilateralen Luftverkehrsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika durch einen Mitgliedstaat — Niederlassungsfreiheit — Abgeleitetes Recht des Luftverkehrsbinnenmarkts — Außenkompetenz der Gemeinschaft)

(2007/C 96/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: M. Huttunen und W. Wils)

Beklagter: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigter: H. G. Sevenster und D. J. M. de Grave)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Republik Frankreich (Prozessbevollmächtigter: G. de Bergues und A. Hare)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Art. 5 und 52 des EG-Vertrags (jetzt Art. 10 und 43 EG) — Verletzung der Verordnungen (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten (ABl. L 240, S. 15) und Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (ABl. L 220, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. L 278, S. 1) — Bilaterales „Open sky“ Abkommen mit den USA — Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs

Tenor

1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 EG-Vertrag (jetzt Art. 10 EG), Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) und aus den Verordnungen (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten und Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen verstoßen, dass es mit den Vereinigten Staaten von Amerika völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist oder trotz Revision des am 3. April 1957 zwischen dem Königreich der Niederlande und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens über den Luftverkehr aufrecht erhalten hat,
 - die die Flugpreise der von den Vereinigten Staaten von Amerika bezeichneten Luftfahrtunternehmen auf Strecken in der Gemeinschaft betreffen,
 - die in niederländischem Gebiet angebotene oder verwendete computergesteuerte Buchungssysteme betreffen,
 - mit denen den Vereinigten Staaten von Amerika das Recht eingeräumt wird, die Verkehrsrechte zu widerrufen, auszusetzen oder einzuschränken, wenn die vom Königreich der Niederlande bezeichneten Luftfahrtunternehmen nicht in dessen Eigentum oder im Eigentum niederländischer Staatsangehöriger stehen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 57 vom 5.3.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt — Schweden) — Aktiebolaget NN/Skatteverket

(Rechtssache C-111/05) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Lieferung von Gegenständen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a — Glasfaserkabel, das zwei Mitgliedstaaten verbindet und teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft liegt — Auf die Länge des in seinem Hoheitsgebiet verlegten Kabels beschränkte Steuerhoheit jedes Mitgliedstaats — Keine Besteuerung des in der ausschließlichen Wirtschaftszone, auf dem Festlandssockel und auf hoher See befindlichen Teils)

(2007/C 96/10)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Regeringsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Aktiebolaget NN

Beklagter: Skatteverket

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt — Auslegung der Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und 9 Absätze 1 und 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Ort des steuerbaren Umsatzes — Lieferung und Installation eines Glasfaserseekabels zwischen zwei Mitgliedstaaten, teilweise in einer Zone, die nicht zum Hoheitsgebiet eines Staates gehört

Tenor

1. Eine Leistung, die in der Lieferung und Verlegung eines Glasfaserkabels besteht, das zwei Mitgliedstaaten verbindet und teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft liegt, ist als eine Lieferung von Gegenständen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2002/93/EG des Rates vom 3. Dezember 2002 geänderten Fassung anzusehen, wenn das Kabel im Anschluss an vom Lieferer durchgeführte Funktionsprüfungen auf den Kunden übertragen wird, der dann als Eigentümer darüber verfügen kann, der Preis des Kabels den eindeutig überwiegenden Teil der Gesamtkosten dieser Leistung ausmacht und die Dienstleistungen des Lieferers sich auf die Verlegung des Kabels beschränken, ohne dieses der Art nach zu verändern oder den besonderen Bedürfnissen des Kunden anzupassen.
2. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass die Befugnis zur Besteuerung der Lieferung und Verlegung eines Glasfaserkabels, das zwei Mitgliedstaaten verbindet und teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft liegt, dem einzelnen Mitgliedstaat sowohl in Bezug auf den Preis für das Kabel und das übrige Material als auch in Bezug auf die Kosten der mit der Verlegung dieses Kabels zusammenhängenden Dienstleistungen anteilig nach der Länge des sich auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kabels zusteht.
3. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Lieferung und Verlegung eines Glasfaserkabels, das zwei Mitgliedstaaten verbindet, bezüglich des Teils der Leistung, der in der ausschließlichen Wirtschaftszone, auf dem Festlandssockel und auf hoher See erbracht wird, nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.

(¹) ABl. C 106 vom 30.4.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-135/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 75/442/EWG, 91/689/EWG und 1999/31/EG)

(2007/C 96/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und M. Konstantinidis)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. M. Braguglia und G. Fiengo)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 4, 8 und 9 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) — Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20) — Verstoß gegen Art. 14 Buchst. a, b und c der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182, S. 1)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4, 8 und 9 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung, aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle und aus Art. 14 Buchst. a bis c der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind,

— um sicherzustellen, dass Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt schädigen können, und um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte Beseitigung zu verbieten,

— damit jeder Besitzer von Abfällen diese einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergibt, das die Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahmen durchführt, oder selbst die Verwertung oder Beseitigung unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung sicherstellt,

— damit alle Anlagen oder Unternehmen, die Abfallbeseitigungsmaßnahmen durchführen, einer Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen,

— damit gefährliche Abfälle überall dort, wo sie verkippt oder abgelagert werden, registriert und identifiziert werden und

— damit für Deponien, die am 16. Juli 2001 über eine Zulassung verfügten oder in Betrieb waren, der Betreiber vor dem 16. Juli 2002 ein Nachrüstprogramm mit den Angaben zu den Voraussetzungen für die Genehmigung sowie allen von ihm als erforderlich erachteten Abhilfemaßnahmen erarbeitet und dieses der zuständigen Behörde zur Zulassung vorlegt und damit die zuständige Behörde nach Vorlage des Nachrüstprogramms eine endgültige Entscheidung darüber trifft, ob der Betrieb fortgesetzt werden kann, indem sie Deponien, die keine Zulassung für den Weiterbetrieb erhalten haben, so bald wie möglich stilllegt oder die notwendigen Arbeiten genehmigt und eine Übergangsfrist für die Durchführung dieses Programms festlegt.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 28.5.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-219/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Umweltbelastungen — Behandlung von kommunalem Abwasser — Stadt Sueca, deren an der Küste gelegene Unterbezirke und bestimmte Gemeinden von La Ribera — Einleitung in ein empfindliches Gebiet ohne Behandlung)

(2007/C 96/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: E. Braquehais Conesa und I. del Cuvillo Contreras)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 3, 4 und 5 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) — Kommunales Abwasser von Sueca, der Küstengebiete Suecas und bestimmter Gemeinden von La Ribera — Einleitung in ein empfindliches Gebiet ohne angemessene Behandlung

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 und aus Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass es die Abwässer der Stadt Sueca, ihrer an der Küste gelegenen Unterbezirke (El Perelló, Les Palmeres, Mareny de Barrequetes, Playa del Rey und Boga de Mar) sowie bestimmter Gemeinden von La Ribera (Benifaió, Sollana und Almussafes) keiner angemessenen Aufbereitung unterzogen hat, bevor sie in ein als empfindlich eingestuftes Gebiet eingeleitet werden.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 182 vom 23.7.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)/Celltech R&D Ltd

(Rechtssache C-273/05 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Anmeldung der Wortmarke CELLTECH — Absolute Eintragungshindernisse — Keine Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter)

(2007/C 96/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Verfahrensbeteiligte: Celltech R&D Ltd (Prozessbevollmächtigter: D. Alexander, Barrister, G. Hobbs, QC, und N. Jenkins, Solicitor)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 14. April 2005, Celltech R&D/HABM (T-260/03), mit dem das Gericht die Entscheidung R 659/2002-2 der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Mai 2003 aufhob, durch die die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers über die Zurückweisung der Anmeldemarke „CELLTECH“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10 und 42 zurückgewiesen worden war

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 243 vom 1.10.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 — Holcim (Deutschland) AG, ehemals Alsen AG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-282/05 P) (¹)

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Art. 85 EG-Vertrag [jetzt Art. 81 EG] — Erstattung der Kosten von Bankbürgschaften)

(2007/C 96/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Holcim (Deutschland) AG, ehemals Alsen AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Niggemann und F. Wiemer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und G. Wilms)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 21. April 2005, Holcim (Deutschland)/Kommission (T-28/03), mit dem das Gericht die Schadensersatzklage abgewiesen hat, die sich nach Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die Verhängung eines Bußgelds in einem Verfahren nach Art. 81 EG auf den Ersatz der Kosten für die zur Vermeidung der sofortigen Zahlung dieses Bußgelds gestellte Bankgarantie richtete

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Holcim (Deutschland) AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 3.9.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo [Spanien]) — Asociación Nacional de Empresas Forestales (Asemfo)/Transformación Agraria SA, Administración del Estado

(Rechtssache C-295/05) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Zulässigkeit — Art. 86 Abs. 1 EG — Keine eigenständige Bedeutung — Angaben, die dem Gerichtshof eine zweckdienliche Beantwortung der Vorlagefragen ermöglichen — Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG — Nationale Rechtsvorschriften, die es einem öffentlichen Unternehmen erlauben, in unmittelbarem Auftrag öffentlicher Stellen ohne Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge Arbeiten durchzuführen — Struktur der internen Verwaltung — Voraussetzungen — Die öffentliche Stelle muss eine Kontrolle über die selbständige Einheit ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen — Die selbständige Einheit muss ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentlichen Stellen verrichten, die ihre Anteile innehaben)

(2007/C 96/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Nacional de Empresas Forestales (Asemfo)

Beklagte: Transformación Agraria SA, Administración del Estado

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Auslegung von Artikel 86 Absatz 1 EG und der Richtlinien 93/36/EWG, 93/37/EWG, 97/52/EG, 2001/78/EG und 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Bau und Dienstleistungsaufträge — Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die einem öffentlichen Unternehmen eine Rechtsform verleiht, die es ihm erlaubt, öffentliche Arbeiten außerhalb der vorgesehenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchzuführen

Tenor

Die Richtlinien 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge stehen einer Rechtsstel-

lung wie derjenigen der Transformación Agraria SA, die es ihr erlaubt, als öffentliches Unternehmen, das als Hilfsmittel und technischer Dienst mehrerer öffentlicher Stellen tätig wird, Arbeiten auszuführen, ohne den Vorschriften dieser Richtlinien zu unterliegen, nicht entgegen, sofern die betreffenden öffentlichen Stellen über dieses Unternehmen eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben und das Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für diese Stellen verrichtet.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 15.10.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Elaine Farrell/Alan Whitty, Minister for the Environment, Ireland, Attorney General und Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI)

(Rechtssache C-356/05) ⁽¹⁾

(Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG und 90/232/EWG — Den Insassen eines Fahrzeugs entstandene Schäden — Für die Beförderung von Insassen nicht eingerichteter Teil eines Fahrzeugs)

(2007/C 96/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elaine Farrell

Beklagte: Alan Whitty, Minister for the Environment, Ireland, Attorney General und Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) — Auslegung von Art. 1 der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33 ff) — Personen, die in dem Teil eines Kraftfahrzeugs fahren, der nicht mit Sitzplätzen für Mitfahrer konstruiert und gebaut ist — Nationale Gesetzgebung, die keine Versicherung zur Absicherung derartiger Personen im Fall eines Unfalls vorschreibt

Tenor

1. Art. 1 der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Haftung für Personenschäden von Einzelpersonen nicht deckt, die in einem Teil eines Kraftfahrzeugs mitfahren, der mit Sitzgelegenheiten für Mitfahrer weder konstruiert noch gebaut ist.
2. Art. 1 der Dritten Richtlinie 90/232 erfüllt alle Voraussetzungen, um unmittelbare Wirkung zu entfalten, und verleiht demzufolge Einzelpersonen Rechte, auf die sie sich vor den nationalen Gerichten berufen können. Es obliegt jedoch dem nationalen Gericht, zu prüfen, ob diese Vorschrift gegenüber einer Einrichtung wie dem Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI) geltend gemacht werden kann.

(¹) ABL C 315 vom 10.12.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel [Belgien]) — De Landtsheer Emmanuel SA/Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, Veuve Clicquot Ponsardin SA

(Rechtssache C-381/05) (¹)

(Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG — Vergleichende Werbung — Erkennbarmachen eines Mitbewerbers oder der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen — Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder mit gleicher Zweckbestimmung — Bezugnahme auf Ursprungsbezeichnungen)

(2007/C 96/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: De Landtsheer Emmanuel SA

Beklagte: Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, Veuve Clicquot Ponsardin SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour d'appel Brüssel — Auslegung von Art. 2 Nr. 2a und Art. 3a Buchst. b der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17) in der Fas-

sung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. L 290, S. 18) — Vergleichende Werbung — Erkennbarmachung eines Mitbewerbers oder der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen — Verwendung von Angaben, die sich auf Eigenschaften von Schaumweinen und insbesondere von Champagner beziehen, in der Werbung für ein Bier

Tenor

1. Art. 2 Nr. 2a der Richtlinie 84/450EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung in der Fassung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 ist dahin auszulegen, dass als vergleichende Werbung auch die in einer Werbeaussage enthaltene Bezugnahme auf eine Warengattung und nicht auf ein bestimmtes Unternehmen oder Produkt angesehen werden kann, wenn es möglich ist, dieses Unternehmen oder die von ihm angebotenen Waren konkret als diejenigen zu erkennen, auf die die Werbeaussage konkret Bezug nimmt. Dabei ist es für die Frage, ob die Werbung als vergleichende Werbung anzusehen ist, ohne Bedeutung, wenn mehrere Mitbewerber des Werbenden oder die von ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen als diejenigen erkennbar werden, auf die die Werbeaussage konkret Bezug nimmt.
2. Das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem Werbenden und dem in der Werbeaussage erkennbar gemachten Unternehmen kann nicht unabhängig von den Waren oder Dienstleistungen, die Letzteres anbietet, festgestellt werden.

Für die Feststellung, ob ein solches Wettbewerbsverhältnis besteht, ist abzustellen auf

- den augenblicklichen Zustand des Marktes und die Verbrauchsgewohnheiten und ihre Entwicklungsmöglichkeiten,
- den Teil des Gemeinschaftsgebiets, in dem die Werbung verbreitet wird, ohne jedoch gegebenenfalls die Auswirkungen auszuschließen, die die Entwicklung der in anderen Mitgliedstaaten festgestellten Verbrauchsgewohnheiten auf den in Frage stehenden innerstaatlichen Markt haben kann, und
- die besonderen Merkmale der Ware, für die geworben werden soll, und das Image, das der Werbende ihnen geben will.

Die Kriterien, die für die Beurteilung der Frage maßgebend sind, ob ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne von Art. 2 Nr. 2a der Richtlinie 84/450 in der Fassung der Richtlinie 97/55 besteht, sind nicht die gleichen wie die Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob der Vergleich der in Art. 3a Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie festgelegten Voraussetzung entspricht.

3. Eine Werbung, die auf eine Warengattung Bezug nimmt, ohne jedoch einen Mitbewerber oder die von ihm angebotenen Waren erkennbar zu machen, ist nicht gemäß Art. 3a Abs. 1 der Richtlinie 84/450 in der Fassung der Richtlinie 97/55 unzulässig. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer solchen Werbung sind im Licht anderer Vorschriften des nationalen Rechts oder gegebenenfalls des Gemeinschaftsrechts zu prüfen, und zwar unabhängig davon, dass sich daraus ein geringerer Schutz der Verbraucher oder der konkurrierenden Unternehmen ergeben könnte.

4. Art. 3a Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 84/450 in der Fassung der Richtlinie 97/55 ist dahin auszulegen, dass nicht jeder Vergleich, der sich für Waren ohne Ursprungsbezeichnung auf Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht, unzulässig ist.

(¹) ABl. C 10 vom 14.1.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Belgien]) — Raffaele Talotta/État belge

(Rechtssache C-383/05) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) — Gebietsfremder Steuerpflichtiger, der eine selbständige Tätigkeit ausübt — Festlegung von Mindestbemessungsgrundlagen nur für gebietsfremde Steuerpflichtige — Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeininteresses — Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle — Kein Rechtfertigungsgrund)

(2007/C 96/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Raffaele Talotta

Beklagte: État belge

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der belgischen Cour de cassation — Auslegung von Art. 43 EG — Nationale Rechtsvorschriften, die es gestatten, Mindestbemessungsgrundlagen nur auf Gebietsfremde anzuwenden

Tenor

Art. 52 EG Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) steht einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der sich aus Art. 342 § 2 des Code des impôts sur les revenus 1992 und Art. 182 des Arrêté royal du 27 août 1993 d'exécution du code des impôts sur les revenus 1992 ergebenden entgegen, die Mindestbemessungsgrundlagen nur für gebietsfremde Steuerpflichtige vorsieht.

(¹) ABl. C 10 vom 14.1.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulion tis Epikrateias — Griechenland) — Georgios Alevizos/Ypourgou Oikonomikon

(Rechtssache C-392/05) (¹)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Richtlinie 83/183/EWG — Art. 6 — Endgültige Einfuhr eines Fahrzeugs zum persönlichen Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat — Mitglied des Personals der Streitkräfte eines Mitgliedstaats, das aus dienstlichen Gründen vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird — Begriff des „gewöhnlichen Wohnsitzes“)

(2007/C 96/19)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulion tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Georgios Alevizos

Beklagter: Ypourgou Oikonomikon

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulion tis Epikrateias — Auslegung des Art. 6 der Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat (ABl. L 105, S. 64) — Bedeutung des Begriffes „gewöhnlicher Wohnsitz“ — Aus dienstlichen Gründen ins Ausland versetzte Staatsbeamte und Offiziere

Tenor

Sonderverbrauchssteuern wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden fallen in den Anwendungsbereich der in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat in der Fassung der Richtlinie 89/604/EWG des Rates vom 23. November 1989 vorgesehenen Steuerbefreiung, wenn sie — was von dem vorlegenden Gericht zu prüfen ist — bei der von einer Privatperson vorgenommenen endgültigen Einfuhr eines Fahrzeugs zum persönlichen Gebrauch aus einem anderen Mitgliedstaat normalerweise erhoben werden. Eine zusätzliche einmalige Sonderzulassungssteuer wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende wird von dem genannten Art. 1 Abs. 1 erfasst, wenn sie — was von dem vorlegenden Gericht zu prüfen ist — mit dem Vorgang der Einfuhr des Fahrzeugs als solchem verbunden ist.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 83/183 ist dahin auszulegen, dass ein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte, der Sicherheitsorgane oder der Hafenzollpolizei eines Mitgliedstaats, der sich mit seinen Familienangehörigen mindestens 185 Tage im Jahr zur Wahrnehmung eines befristeten dienstlichen Auftrags in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, während der Dauer dieser Entsendung seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Sinne des genannten Art. 6 Abs. 1 in diesem anderen Mitgliedstaat hat.

Sofern sich am Ende der von dem vorlegenden Gericht vorgenommenen Prüfung herausstellen sollte, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Steuern nicht in den Anwendungsbereich der in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 83/183 vorgesehenen Steuerbefreiung fallen, obliegt es diesem Gericht, im Hinblick auf die sich aus Art. 39 EG ergebenden Vorgaben zu prüfen, ob die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über diese Steuern gewährleistet, dass eine Person, die im Rahmen eines Wohnsitzwechsels ein Fahrzeug in ihren Herkunftsmitgliedstaat einführt, hinsichtlich dieser Steuern nicht schlechter gestellt wird als Personen, die ihren Wohnsitz dauerhaft in diesem Mitgliedstaat hatten, und ob gegebenenfalls eine entsprechende Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, weil ihr objektive, vom Wohnsitz der Betroffenen unabhängige Erwägungen zugrunde liegen und sie in angemessenem Verhältnis zu einem mit den nationalen Rechtsvorschriften verfolgten legitimen Zweck steht.

(¹) ABL C 10 vom 14.1.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. April 2007 — Alcon Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-412/05 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 43 Abs. 2 und 3 — Ernsthaftige Benutzung — Neues Angriffsmittel — Wortmarke „TRAVATAN“ — Widerspruch des Inhabers der älteren nationalen Marke „TRIVASTAN“)

(2007/C 96/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Alcon Inc. (Prozessbevollmächtigte: G. Breen, Solicitor, und J. Gleeson SC)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), Biofarma SA (Prozessbevollmächtigte: V. Gil Vega und A. Ruiz López)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 22. September 2005 in der Rechtssache T-130/

03 (Alcon Inc./HABM), mit dem eine Klage des Anmelders der Gemeinschaftsmarke „TRAVATAN“ für Waren der Klasse 5 auf Nichtigerklärung der Entscheidung R 968/2001-3 der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Januar 2003 abgewiesen worden ist, die die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zurückgewiesen hatte, die Eintragung dieser Marke im Rahmen des Verfahrens über den vom Inhaber der nationalen Wortmarke „TRIVASTAN“ für Waren der Klasse 5 eingelegten Widerspruch abzulehnen

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Alcon Inc. trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
3. Die Biofarma SA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-423/05) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 75/442/EWG und 1999/31/EG — Illegale oder unkontrollierte Deponien)

(2007/C 96/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und M. Konstantinidis)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und O. Christmann)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 4, 8 und 9 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABL L 194, S. 39) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABL L 78, S. 32) und gegen Art. 14 Buchst. a, b und c der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABL L 182, S. 1) — Fehlen der erforderlichen Maßnahmen zur Schließung oder Nachrüstung illegaler oder unkontrollierter Deponien

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4, 8 und 9 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 und aus Art. 14 Buchst. a, b und c der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die Beachtung dieser Bestimmungen sicherzustellen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 48 vom 25.2.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Athinon [Griechenland]) — Aikaterini Stamatelaki/NPDD Organismos Asfaliseos Eleftheron Epagelmaton (OAE)

(Rechtssache C-444/05) (¹)

(Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs — Erstattung der Kosten der Behandlung in einer Privatklinik — Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses)

(2007/C 96/22)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Protodikeio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aikaterini Stamatelaki

Beklagter: NPDD Organismos Asfaliseos Eleftheron Epagelmaton (OAE)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Athen (Griechenland) — Auslegung der Art. 49 EG und 50 EG — Voraussetzungen für die Erstattung von in einem anderen Mitgliedstaat angefallenen Krankheitskosten — Nationale Regelung, die die Erstattung der in einer Privatklinik eines anderen Mitgliedstaats entstandenen Kosten nur für die Behandlung von Minderjährigen im Alter von bis zu 14 Jahren vorsieht, während sie eine solche Erstattung lediglich von der Einholung einer vor-

herigen Genehmigung abhängig macht, wenn die Behandlung in einem ausländischen öffentlichen Krankenhaus erfolgt

Tenor

Art. 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art entgegen, die jede Erstattung der Kosten der Behandlung der bei einem nationalen Sozialversicherungsträger Versicherten in Privatkliniken in einem anderen Mitgliedstaat, außer für die Behandlung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren, ausschließt.

(¹) ABl. C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg [Deutschland]) — Velvet & Steel Immobilien und Handels GmbH/Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel

(Rechtssache C-455/05) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 — Begriff der „Übernahme von Verbindlichkeiten“ — Übernahme der Verpflichtung, eine Immobilie zu renovieren — Ablehnung der Befreiung)

(2007/C 96/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Velvet & Steel Immobilien und Handels GmbH

Beklagter: Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Begriff der Übernahme von Verbindlichkeiten — Ablehnung der Befreiung der Übernahme einer Renovierungsverpflichtung

Tenor

Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass der Begriff der „Übernahme von Verbindlichkeiten“ andere als Geldverbindlichkeiten, wie die Verpflichtung, eine Immobilie zu renovieren, vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausschließt.

(¹) ABl. C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. März 2007 — Regione Siciliana/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-15/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Beendigung einer finanziellen Beteiligung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Regionale oder lokale Einheit — Rechtsakte, die diese Einheit unmittelbar und individuell betreffen — Unmittelbare Betroffenheit)

(2007/C 96/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Regione Siciliana (Prozessbevollmächtigter: G. Aiello, avvocato dello Stato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. de March und L. Flynn, im Beistand von G. Faedo, avvocatessa)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste erweiterte Kammer) vom 18. Oktober 2005 in der Rechtssache T-60/03 (Regione Siciliana/Kommission der EG), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2002) 4905 der Kommission vom 11. Dezember 2002 über die Streichung eines Zuschusses in Höhe von mindestens 15 Millionen ECU, der vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ursprünglich für ein den Bau eines Damms in Sizilien (Italien) umfassendes Infrastrukturprojekt bewilligt worden war, und über die Rückforderung des von der Kommission ausgezahlten Zuschusses als unbegründet abgewiesen hat

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Oktober 2005, Regione Siciliana/Kommission (T-60/03), wird aufgehoben.
2. Die Klage der Regione Siciliana auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2002) 4905 der Kommission vom 11. Dezember 2002, mit der der Zuschuss, der der Italienischen Republik mit der Entscheidung C (87) 2090 026 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Bewilligung eines Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro für eine Infrastrukturinvestition in Italien (Region: Sizilien) gewährt worden war, gestrichen und der von der Kommission bereits ausgezahlte Vorschuss zurückgefordert wurde, wird als unzulässig abgewiesen.
3. Das von der Regione Siciliana gegen das in der Nr. 1 dieses Tenors genannte Urteil eingelegte Rechtsmittel hat sich erledigt.
4. Die Regione Siciliana trägt die Kosten des vorliegenden Rechtszugs sowie die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug.

(¹) ABl. C 74 vom 25.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Vyriausiasis administracinis teismas [Litauen]) — UAB Profisa/Muitinès departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

(Rechtssache C-63/06) (¹)

(Richtlinie 92/83/EWG — Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — Art. 27 Abs. 1 Buchst. f — Alkohol, der in Schokoladeprodukten enthalten ist — Befreiung von der harmonisierten Verbrauchsteuer)

(2007/C 96/25)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UAB Profisa

Beklagter: Muitinès departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — *Vyriausiasis administracinis teismas* — Auslegung von Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316, S. 21) — Verpflichtung, in Schokoladenerzeugnissen, die aus einem Drittstaat eingeführt werden, enthaltenen Alkohol von der Verbrauchsteuer zu befreien

Tenor

Art. 27 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke ist so auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführten Ethylalkohol, der in Schokoladenerzeugnissen enthalten ist, die für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, von der harmonisierten Verbrauchsteuer zu befreien, sofern der Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse 8,5 l je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet.

(¹) ABl. C 86 vom 8.4.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-72/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/9/EG — Asylpolitik — Asylbewerber — Aufnahme — Mindestnormen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2007/C 96/26)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und C. O'Reilly)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: N. Dafniou)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar

2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. L 31, S. 18) nachzukommen

Tenor

1. *Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 26 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erlassen hat.*

2. *Die Hellenische Republik trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 74 vom 25.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-141/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/65/EG — Finanzdienstleistungen — Fernabsatz — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2007/C 96/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Sampol Pucurull)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, innerhalb der vorgesehenen Frist in Bezug auf andere Finanzdienstleistungen als private Versicherungen die Vorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271, S. 16) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG verstoßen, dass es in Bezug auf andere Finanzdienstleistungen als private Versicherungen nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 121 vom 20.5.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg [Deutschland]) — Sunshine Deutschland Handelsgesellschaft mbH/Hauptzollamt Kiel

(Rechtssache C-229/06) (¹)

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Nicht keimfähige Kürbiskerne)

(2007/C 96/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sunshine Deutschland Handelsgesellschaft mbH

Beklagter: Hauptzollamt Kiel

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Auslegung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) — Unterpositionen 1209 91 90 und 1212 99 80 — Kürbiskerne ohne Schale, die ihre Keimfähigkeit verloren haben und für die Backwarenindustrie bestimmt sind

Tenor

Die Unterposition 1212 99 80 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG)

Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass hierunter Kürbiskerne ohne Schale fallen, die ihre Keimfähigkeit verloren haben und für die Backwarenindustrie bestimmt sind.

(¹) ABl. C 190 vom 12.8.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-264/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 261/2004 — Art. 16 Abs. 3 — Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste — Erforderliche Maßnahmen)

(2007/C 96/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Maidani und R. Vidal Puig)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichterlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1) nachzukommen — Festlegung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 verstoßen, dass es keine Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festgelegt hat.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 190 vom 12.8.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-313/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2007/C 96/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Lawunmi und D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. M. Braggia und M. Fiorilli)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 146, S. 1) nachzukommen

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte verstoßen, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-320/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/14/EG — Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2007/C 96/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und G. Rozet)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: D. Haven)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft — Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80, S. 29) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-388/06) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/96/EG — Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2007/C 96/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: W. Mölls)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues et J. Ch. Gracia)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Vorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283, S. 51) nachzukommen

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 28.10.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Yissum Research and Development Company of the Hebrew University of Jerusalem/Comptroller-General of Patents

(Rechtssache C-202/05) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Patentrecht — Arzneimittel — Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 — Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel — Begriff „Erzeugnis“ — Begriff „Wirkstoffzusammensetzung“)

(2007/C 96/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Yissum Research and Development Company of the Hebrew University of Jerusalem

Beklagter: Comptroller-General of Patents

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Auslegung von Art. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. L 182, S. 1) — Begriff „Erzeugnis“ — Begriff „Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels“ — Aus zwei Bestandteilen bestehendes Arzneimittel, wobei der eine eine anerkannte therapeutische Wirkung für eine bestimmte Indikation hat und der andere eine Darreichungsform des Arzneimittels ermöglicht, die die Wirksamkeit gewährleistet

Tenor

Art. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel in der Fassung aufgrund der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass dann, wenn das Grundpatent eine zweite medizinische Verwendung eines Wirkstoffs schützt, diese Verwendung kein integraler Bestandteil der Definition des Erzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. C 193 vom 6.8.2005.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Viterbo, Italien) — Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio, Alessandro D'Antoni, Rodolfo Ramieri

(Rechtssache C-395/05) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Für Unternehmen geltende Wettbewerbsregeln — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)

(2007/C 96/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Viterbo

Beteiligte des Strafverfahrens

Antonello D'Antonio, Alessandro D'Antoni, Rodolfo Ramieri

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Viterbo — Auslegung der Art. 31 EG, 43 EG, 49 EG und 81 bis 89 EG — Nationales Gesetz, das die Ausübung der Tätigkeit des Sammelns von Wetten von einer Genehmigung abhängig macht

Tenor

1. Eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 43 EG und 49 EG dar.
2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die nationale Regelung, soweit sie die Anzahl der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer begrenzt, tatsächlich dem Ziel entspricht, der Nutzung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen.
3. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die Wirtschaftsteilnehmer mit der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, deren Anteile auf reglementierten Märkten gehandelt werden, vom Glücksspielsektor ausschließt und darüber hinaus im Sinne eines solchen Ausschlusses fortwirkt.
4. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die für Personen wie die Beschuldigten der Ausgangsverfahren eine

strafrechtliche Sanktion wegen Sammelns von Wetten ohne die nach dem nationalen Recht erforderliche Konzession oder polizeiliche Genehmigung vorsieht, dann entgegenstehen, wenn sich diese Personen diese Konzessionen oder Genehmigungen deshalb nicht beschaffen konnten, weil der betreffende Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt hatte, sie ihnen zu erteilen.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 14.1.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Palermo, Italien) — Strafverfahren gegen Maria Grazia Di Maggio, Salvatore Buccola

(Rechtssache C-397/05) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)

(2007/C 96/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Palermo

Beteiligte des Strafverfahrens

Maria Grazia Di Maggio, Salvatore Buccola

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Palermo — Auslegung der Art. 31 EG, 43 EG, 49 EG und 81 bis 89 EG — Nationales Gesetz, das die Ausübung der Tätigkeit des Sammelns von Wetten von einer Genehmigung abhängig macht

Tenor

1. Eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 43 EG und 49 EG dar.

2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die nationale Regelung, soweit sie die Anzahl der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer begrenzt, tatsächlich dem Ziel entspricht, der Nutzung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen.
3. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die Wirtschaftsteilnehmer mit der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, deren Anteile auf reglementierten Märkten gehandelt werden, vom Glücksspielsektor ausschließt und darüber hinaus im Sinne eines solchen Ausschlusses fortwirkt.
4. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die für Personen wie die Beschuldigten der Ausgangsverfahren eine strafrechtliche Sanktion wegen Sammelns von Wetten ohne die nach dem nationalen Recht erforderliche Konzession oder polizeiliche Genehmigung vorsieht, dann entgegenstehen, wenn sich diese Personen diese Konzessionen oder Genehmigungen deshalb nicht beschaffen konnten, weil der betreffende Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt hatte, sie ihnen zu erteilen.

(¹) ABL C 10 vom 14.1.2006.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 6. März 2007
(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce
(Italien)) — Strafverfahren gegen Gianluca Damonte**

(Rechtssache C-466/05) (¹)

(Art. 104 § 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)

(2007/C 96/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Lecce

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Gianluca Damonte

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Nationales Gesetz, das die Ausübung der Tätigkeit des Sammelns von Wetten von einer Genehmigung abhängig macht

Tenor

1. Eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 43 EG und 49 EG dar.
2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die nationale Regelung, soweit sie die Anzahl der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer begrenzt, tatsächlich dem Ziel entspricht, der Nutzung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen.
3. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die Wirtschaftsteilnehmer mit der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, deren Anteile auf reglementierten Märkten gehandelt werden, vom Glücksspielsektor ausschließt und darüber hinaus im Sinne eines solchen Ausschlusses fortwirkt.
4. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die für Personen wie die Beschuldigten der Ausgangsverfahren eine strafrechtliche Sanktion wegen Sammelns von Wetten ohne die nach dem nationalen Recht erforderliche Konzession oder polizeiliche Genehmigung vorsieht, dann entgegenstehen, wenn sich diese Personen diese Konzessionen oder Genehmigungen deshalb nicht beschaffen konnten, weil der betreffende Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt hatte, sie ihnen zu erteilen.

(¹) ABL C 74 vom 25.3.2006.

Beschluss des Gerichtshofs vom 13. März 2007 — Arizona Chemical BV, Eastman Belgium BVBA, Cray Valley Iberica SA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Republik Finnland

(Rechtssache C-150/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Richtlinie 67/548/EWG — Ablehnung der Aufhebung der Einstufung von Kolofonium als gefährlicher Stoff — Nichtigkeitsklage — Nicht anfechtbare Handlung — Verstoß gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz — Schadensersatzklage — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2007/C 96/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Arizona Chemical BV, Eastman Belgium BVBA, Cray Valley Iberica SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Mereu und K. Van Maldegem)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und F. Simonetti), Republik Finnland

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2005, Arizona Chemical u. a./Kommission (T-369/03), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung D (2003) 430245 der Kommission vom 20. August 2003 über die Ablehnung des Antrags der Rechtsmittelführerinnen auf Streichung von Kollofonium aus dem Verzeichnis gefährlicher Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196, S. 1) für unzulässig erklärt hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Arizona Chemical BV, Eastman Belgium BVBA und Cray Valley Iberica SA tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 121 vom 20.5.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Łodzi — Republik Polen) — Ceramika Paradyż sp. z oo/Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi

(Rechtssache C-168/06) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Sachverhalte vor dem Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union — Zuständigkeit des Gerichtshofs)

(2007/C 96/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ceramika Paradyż sp. z oo

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Wojewódzki Sąd Administracyjny w Łodzi (Polen) — Auslegung von Art. 2 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. L 71, S. 1301) sowie von Art. 2, Art. 10 Abs. 1 Buchst. a, Art. 10 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Nationale Rechtsvorschriften, die im Fall der Feststellung von Fehlern in der Umsatzsteuererklärung des Mehrwertsteuerpflichtigen die Auferlegung einer zusätzlichen Abgabe vorsehen

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der vom Wojewódzki Sąd Administracyjny w Łodzi vorgelegten Fragen nicht zuständig.

(¹) ABl. C 143 vom 17.6.2006.

Beschluss des Gerichtshofs vom 9. März 2007 — Schneider Electric SA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-188/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Unternehmenszusammenschlüsse — Markt der Stromversorgung — Entscheidungen über die Einleitung und die Einstellung des Verfahrens)

(2007/C 96/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Schneider Electric SA (Prozessbevollmächtigte: A. Winckler, I. Girgenson und M. Pittie, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und O. Beynet)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 31. Januar 2006, Schneider Electric SA/Kommission (T-48/03), mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 2002 über die Einleitung der Phase der eingehenden Prüfung des Zusammenschlusses von Schneider und Legrand (Sache COMP/M.2283 — Schneider/Legrand II) und der Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2002 über die Einstellung des Verfahrens zur Kontrolle dieses Vorhabens als unzulässig abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Schneider Electric SA trägt die Kosten.

(¹) ABL C 165 vom 15.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs vom 20. April 2007 — TEA-CEGOS, SA, Services techniques globaux (STG) SA/GHK Consulting Ltd, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-189/06) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung eines Mehrfach-Rahmenvertrags betreffend technische Unterstützung in Form kurzfristiger Expertenleistungen zugunsten von Drittländern — Ablehnung des Angebots der Rechtsmittelführerinnen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2007/C 96/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: TEA-CEGOS, SA, Services techniques globaux (STG) SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

Andere Verfahrensbeteiligte: GHK Consulting Ltd, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und G. Boudot)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. Februar 2006, TEA-CEGOS u. a./Kommission

(verbundene Rechtssachen T-376/05 und T-383/05), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 12. Oktober 2005 über die Ablehnung der Angebote der Rechtsmittelführerinnen im Rahmen der Ausschreibung „EuropeAid/119860/C/SV/multi-Los 7“ und jeder weiteren von der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung im Anschluss an die Entscheidungen vom 12. Oktober 2005 getroffenen Entscheidung abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. TEA-CEGOS SA und Services techniques globaux (STG) SA tragen die Kosten.

(¹) ABL C 165 vom 15.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce, Italien) — Strafverfahren gegen Aniello Gallo, Gianluca Damonte

(Rechtssache C-191/06) (¹)

(Art. 104 § 3 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Auslegung der Art. 43 EG und 49 EG — Glücksspiele — Sammeln von Wetten auf Sportereignisse — Erfordernis einer Konzession — Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer aufgrund ihrer Firma — Erfordernis einer polizeilichen Genehmigung — Strafrechtliche Sanktionen)

(2007/C 96/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Lecce

Beteiligte des Strafverfahrens

Aniello Gallo, Gianluca Damonte

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce — Auslegung der Art. 31 EG, 43 EG, 49 EG und 81 bis 86 EG — Nationales Gesetz, das die Ausübung der Tätigkeit des Sammelns von Wetten von einer Genehmigung abhängig macht

Tenor

1. Eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 43 EG und 49 EG dar.
2. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, zu prüfen, ob die nationale Regelung, soweit sie die Anzahl der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer begrenzt, tatsächlich dem Ziel entspricht, der Nutzung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen.
3. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die Wirtschaftsteilnehmer mit der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, deren Anteile auf reglementierten Märkten gehandelt werden, vom Glücksspielsektor ausschließt und darüber hinaus im Sinne eines solchen Ausschlusses fortwirkt.
4. Die Art. 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die für Personen wie die Beschuldigten der Ausgangsverfahren eine strafrechtliche Sanktion wegen Sammelns von Wetten ohne die nach dem nationalen Recht erforderliche Konzession oder polizeiliche Genehmigung vorsieht, dann entgegenstehen, wenn sich diese Personen diese Konzessionen oder Genehmigungen deshalb nicht beschaffen konnten, weil der betreffende Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt hatte, sie ihnen zu erteilen.

(¹) ABl. C 165 vom 15.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs vom 9. März 2007 — Alecansan SL/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-196/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung einer Bildmarke — Widerspruch des Inhabers einer älteren nationalen Bildmarke — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit zwischen den mit den streitigen Marken bezeichneten Waren und Dienstleistungen)

(2007/C 96/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Alecansan SL (Prozessbevollmächtigter: P. Merino Baylos und A. Velázquez Ibáñez, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis), CompUSA Management Co

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 7. Februar 2006, Alecansan/HABM (T-202/03), mit dem das Gericht eine Klage der Inhaberin der nationalen Bildmarke „COMP USA“ für Dienstleistungen der Klasse 39 gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 24. März 2003 in der Sache R-711/2002-1 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchskammer, mit der der gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke „COMP USA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 37 eingelegte Widerspruch zurückgewiesen worden war, abgewiesen hat — Ähnlichkeit der Marken — Verletzung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr.40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Alecansan SL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 190 vom 12.8.2006.

Beschluss des Gerichtshofs vom 8. März 2007 — Guido Strack/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-237/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Entscheidung über die Einstellung einer Untersuchung des OLAF — Betrugsmeldung durch einen Beamten — Klagebefugnis dieses Beamten)

(2007/C 96/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Guido Strack (Prozessbevollmächtigter: L. Füllkrug, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: H. Kraemer und C. Ladenburger)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 22. März 2006, Strack/Kommission (T-4/05), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung des Beschlusses über die Einstellung einer auf Betrugsvorwürfe des Rechtsmittelführers hin eingeleiteten Untersuchung des OLAF und des Final Case Report sowie auf Wiederaufnahme dieser Untersuchung und Erstellung eines neuen Final Case Report als unzulässig abgewiesen hat — Begriff der beschwerenden Maßnahme des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften — Pflicht zur Verweisung der Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Strack trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 165 vom 15.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. März 2007 — Saiwa SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Barilla G. e R. Fratelli SpA

(Rechtssache C-245/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Verwechslungsgefahr — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortelelementen „SELEZIONE ORO“ und „Barilla“ — Widerspruch des Inhabers der nationalen und internationalen Marke ORO und der nationalen Marke ORO SAIWA — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2007/C 96/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Saiwa SpA (Prozessbevollmächtigte: G. Sena, P. Tarchini, J.-P. Karsenty, M. Karsenty-Ricard, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: O. Montalto und L. Rampini), Barilla G. e R. Fratelli SpA, ehemals

Barilla Alimentare SpA (Prozessbevollmächtigter: A. Vanzetti, avvocato)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 6. April 2006, Saiwa SpA/HABM (T-344/03), über die Abweisung einer Klage des Inhabers der nationalen und internationalen Wortmarke „ORO“ und der nationalen Wortmarke „ORO SAIWA“ für Waren der Klasse 30 auf Aufhebung der Entscheidung R 480/2002-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 18. Juli 2003, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, den Widerspruch gegen die Anmeldung einer Bildmarke mit den Elementen „SELEZIONE ORO“ und „Barilla“ für Waren der Klasse 30 zurückzuweisen, ihrerseits zurückgewiesen wurde — Zeichenähnlichkeit — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Saiwa SpA trägt die Kosten.
3. Die Barilla G. e R. Fratelli SpA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 178 vom 29.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du Travail Verviers — Belgien) — Mamate El Youssfi/Office national des pensions (ONP)

(Rechtssache C-276/06) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Europa-Mittelmeer-Abkommen EG-Marokko — Art. 65 — Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit — Gesetzliche Einkommensgarantie für ältere Personen)

(2007/C 96/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du Travail Verviers

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mamate El Youssfi

Beklagter: Office national des pensions (ONP)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal du travail Verviers (Belgien) — Auslegung des Art. 41 des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und dem Königreich Marokko, genehmigt mit der Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264, S. 1) und geändert durch Art. 65 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 70, S. 2), sowie der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1) — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Versagung der gesetzlichen Einkommensgarantie für Betagte gegenüber einer in Belgien wohnenden marokkanischen Staatsangehörigen

Tenor

Art. 65 Abs. 1 Unterabs. 1 des am 26. Februar 1996 in Brüssel unterzeichneten und durch den Beschluss 2000/204/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. Januar 2000 im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigten Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits ist dahin auszulegen, dass es dem Aufnahmemitgliedstaat verwehrt ist, einer marokkanischen Staatsangehörigen, die das 65. Lebensjahr vollendet und in diesem Staat ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat, die gesetzliche Einkommensgarantie für ältere Personen zu versagen, wenn diese Person

— entweder aufgrund der Tatsache, dass sie selbst eine Beschäftigung im Lohn oder Gehaltsverhältnis in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt hat,

— oder in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige eines Arbeitnehmers marokkanischer Staatsangehörigkeit, der in diesem Mitgliedstaat beschäftigt ist oder war, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 20. März 2007 —
Theodoros Kallianos/Kommission der Europäischen
Gemeinschaften**

(Rechtssache C-323/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Beamter — Dienstbezüge — Unterhaltsleistung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens — Abzüge vom Gehalt)

(2007/C 96/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Theodoros Kallianos (Prozessbevollmächtigter: G. Archambeau, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch: J. Currall und D. Martin als Bevollmächtigte sowie D. Waelbroeck, avocat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 17. Mai 2006, Kallianos/Kommission (T-93/04), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über bestimmte Abzüge von den Dienstbezügen des Klägers, die sie im Anschluss an von einem belgischen Gericht angeordnete einstweilige Maßnahmen vorgenommen hatte, sowie auf Rückzahlung dieser Beträge und Zahlung von Schadensersatz abgewiesen hat — Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane im Rahmen von nationalen Ehescheidungsverfahren — Form der Mitteilung eines Scheidungsurteils an diese Organe und Wirksamkeit ihnen gegenüber

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Kallianos trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Beschluss des Gerichtshofs vom 20. März 2007 — Galileo International Technology LLC, Galileo International LLC, Galileo Belgium SA, Galileo Danmark A/S, Galileo Deutschland GmbH, Galileo España, SA, Galileo France SARL, Galileo Nederland BV, Galileo Nordiska AB, Galileo Portugal Ltd, Galileo Sigma Srl, Galileo International Ltd, The Galileo Company, Timas Ltd (trading as Galileo Ireland)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-325/06 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftliches Vorhaben eines Satellitennavigationsprogramms [Galileo] — Schäden, die den Inhabern von Marken und Gesellschaftsbezeichnungen, die den Begriff „Galileo“ enthalten, entstanden sind — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2007/C 96/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Galileo International Technology LLC, Galileo International LLC, Galileo Belgium SA, Galileo Danmark A/S, Galileo Deutschland GmbH, Galileo España, SA, Galileo France SARL, Galileo Nederland BV, Galileo Nordiska AB, Galileo Portugal Ltd, Galileo Sigma Srl, Galileo International Ltd, The Galileo Company, Timas Ltd (trading as Galileo Ireland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und C. Delcorde, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Huttunen und W. Wils)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite erweiterte Kammer) vom 10. Mai 2006, Galileo International Technology u. a./Kommission (T-279/03), mit dem die Schadensersatzklage mit dem Antrag, zum einen der Kommission die Verwendung des Begriffs „Galileo“ in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Vorhaben eines Satellitennavigationsprogramms zu untersagen und ihr aufzugeben, es zu unterlassen, Dritte zur Verwendung dieses Begriffs zu veranlassen, und zum anderen den Schaden zu ersetzen, der den Klägerinnen durch die Verwendung dieses Begriffs, der den Klägerinnen zufolge mit für sie eingetragenen Marken und mit ihren Geschäftsbezeichnungen identisch ist, und die Werbung dafür durch die Kommission entstanden sein soll.

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Galileo International Technology LLC, Galileo International LLC, Galileo Belgium SA, Galileo Danmark A/S, Galileo Deutschland GmbH, Galileo España, SA, Galileo France SARL, Galileo Nederland BV, Galileo Nordiska AB, Galileo Portugal Ltd, Galileo

Sigma Srl, Galileo International Ltd, The Galileo Co. und Timas Ltd tragen die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-459/05) ⁽¹⁾

(2007/C 96/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 25.2.2006.

Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 23. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Slowakische Republik

(Rechtssache C-69/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/49)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident der Fünften Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 25.3.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-83/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 8.4.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-134/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/51)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Beschluss des Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs vom 21. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Estland

(Rechtssache C-178/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/54)

Verfahrenssprache: Estnisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 17.6.2006.

Beschluss des Präsidenten der Achten Kammer des Gerichtshofs vom 2. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-153/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/52)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 3.6.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-253/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 273 vom 30.9.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — Northern Foods plc, The Queen/Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs, Beteiligte: The Melton Mowbray Pork Pie Association

(Rechtssache C-169/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 20.5.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel — Belgien) — Zürich Versicherungs-Gesellschaft/Office Benelux de la propriété intellectuelle, vormalig Bureau Benelux des Marques

(Rechtssache C-254/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-351/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 249 vom 14.10.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale Mailand — Italien — Bakemark Italia Srl/Agenzia Entrate Ufficio Milano 1)

(Rechtssache C-386/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/60)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 294 vom 2.12.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — DNA Verkot Oy, Beteiligte: Sonera Mobile Networks Oy, Viestintävirasto

(Rechtssache C-366/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/58)

Verfahrenssprache: Finnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 281 vom 18.11.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság — Republik Ungarn) — Vodafone Magyarország Mobil Távközlési Zrt. und Innomed Medical Orvostechikai Rt./Magyar Állam, Budapest Főváros Képviselő-testülete und Esztergom Város Önkormányzat Képviselő-testülete

(Rechtssache C-447/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/61)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 326 vom 30.12.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-367/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 261 vom 28.10.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — 01051 Telecom GmbH/Bundesrepublik Deutschland, Beteiligte: Vodafone D2 GmbH

(Rechtssache C-453/06) ⁽¹⁾

(2007/C 96/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 326 vom 30.12.2006.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 —
Scott SA/Kommission

(Rechtssache T-366/00) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Preis für den Verkauf eines Grundstücks — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Pflichten der Kommission in Bezug auf die Berechnung der Beihilfe — Rechte des Beihilfeempfängers — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 13 Abs. 1)

(2007/C 96/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Scott SA (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Sir Jeremy, QC, G. Peretz, J. Gardner, Barristers, sowie R. Griffith und M. Papadakis, Solicitors)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und J. Flett)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, S. Seam und F. Million)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe (ABl. 2002, L 12, S. 1).

Tenor

1. Art. 2 der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe wird für nichtig erklärt, soweit er die in Form des in ihrem Art. 1 genannten Vorzugspreises für ein Grundstück gewährte Beihilfe betrifft.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin für die Verfahren vor dem Gericht.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten für die Verfahren vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 —
Département du Loiret/Kommission

(Rechtssache T-369/00) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Verkaufspreis eines Grundstücks — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Aktualisierter Wert der Beihilfe — Nach der Zinseszinsformel berechneter Zinssatz — Begründung)

(2007/C 96/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Département du Loiret (Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Carnelutti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und J. Flett)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Scott SA (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Sir Jeremy Lever, QC, J. Gardner und G. Peretz, Barristers, sowie R. Griffith und M. Papadakis, Solicitors)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe (ABl. 2002, L 12, S. 1)

Tenor

1. Die Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly Clark gewährte staatliche Beihilfe wird für nichtig erklärt, soweit sie die Beihilfe betrifft, die in Form des in ihrem Art. 1 genannten Vorzugspreises für ein Grundstück gewährt wurde.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers und von Scott.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. April 2007 —
Bolloré u. a./Kommission**

**(Verbundene Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02,
T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und
T-136/02) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Selbstdurchschreibepapier — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Dauer der Zuwiderhandlung — Schwere der Zuwiderhandlung — Erhöhung zu Abschreckungszwecken — Erschwerende Umstände — Mildernde Umstände — Mitteilung über Zusammenarbeit)

(2007/C 96/65)

Verfahrenssprache: Spanisch, Deutsch, Englisch und Französisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-109/02: Bolloré SA (Puteaux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Saint-Esteben und H. Calvet)

Klägerin in der Rechtssache T-118/02: Arjo Wiggins Appleton Ltd (Basingstoke, Vereinigtes Königreich) Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Brunet, Solicitor J. Temple Lang und Barrister J. Grierson)

Klägerin in der Rechtssache T-122/02: Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld GmbH, vormals Stora Carbonless Paper GmbH (Bielefeld, Deutschland), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt I. van Bael und Solicitor A. Kmiecik)

Klägerin in der Rechtssache T-125/02: Papierfabrik August Koehler AG (Oberkirch, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Brinker und S. Hirsbrunner)

Klägerin in der Rechtssache T-126/02: M-real Zanders GmbH, vormals Zanders Feinpapiere AG (Bergisch Gladbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Burrichter und M. Wirtz)

Klägerin in der Rechtssache T-128/02: Papeteries Mougeot SA (Laval-sur-Vologne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Barsi, J. Baumgartner und J.-P. Hordies, dann Rechtsanwälte Barsi und Baumgartner)

Klägerin in der Rechtssache T-129/02: Torraspapel, SA, (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, F. Cantos und C. Schillemans)

Klägerin in der Rechtssache T-132/02: Distribuidora Vizcaina de Papeles, SL (Derio, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Pérez Medrano und I. Delgado González)

Klägerin in der Rechtssache T-136/02: Papelera Guipuzcoana de Zicuñaga, SA (Hernani, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Quintana Aguirre)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: in den Rechtssachen T-109/02 und T-128/02 vertreten durch W. Mölls und F. Castillo de la Torre als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt N. Coutrelis, in den Rechtssachen T-118/02 und T-129/02 vertreten durch W. Mölls und A. Whelan als Bevollmächtigte im Beistand von

Rechtsanwalt M. van der Woude, in der Rechtssache T-122/02 zunächst vertreten durch R. Wainwright und W. Mölls, dann durch R. Wainwright und A. Whelan als Bevollmächtigte, in den Rechtssachen T-125/02 und T-126/02 vertreten durch W. Mölls und F. Castillo de la Torre im Beistand von Rechtsanwalt H.-J. Freund, in den Rechtssachen T-132/02 und T-136/02 vertreten durch W. Mölls und F. Castillo de la Torre im Beistand der Rechtsanwältinnen J. Rivas Andrés und J. Gutiérrez Gisbert)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin in der Rechtssache T-118/02: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: A. Snoecx und M. Wimmer)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/337/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/36.212 — Selbstdurchschreibepapier) (ABl. 2004, L 115, S. 1) oder, hilfsweise, Herabsetzung der durch diese Entscheidung gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. *In der Rechtssache T-109/02, Bolloré/Kommission,*
 - wird die Klage abgewiesen;
 - trägt die Klägerin die Kosten.
2. *In der Rechtssache T-118/02, Arjo Wiggins Appleton/Kommission,*
 - wird die in Art. 3 der Entscheidung 2004/337/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E 1/36.212 — Selbstdurchschreibepapier) gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 141,75 Mio. Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - trägt die Klägerin zwei Drittel ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Kommission, während die Kommission ein Drittel ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Klägerin trägt;
 - trägt der Streithelfer seine eigenen Kosten sowie die der Kommission durch die Streithilfe entstandenen Kosten.
3. *In der Rechtssache T-122/02, Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld/Kommission,*
 - wird die Klage abgewiesen;
 - trägt die Klägerin die Kosten.
4. *In der Rechtssache T-125/02, Papierfabrik August Koehler/Kommission,*
 - wird die Klage abgewiesen;
 - trägt die Klägerin die Kosten.
5. *In der Rechtssache T-126/02, M-realZanders/Kommission,*
 - wird die Klage abgewiesen;
 - trägt die Klägerin die Kosten.

6. In der Rechtssache T-128/02, *Papeteries Mougeot/Kommission*,
- wird die Klage abgewiesen;
 - trägt die Klägerin die Kosten.
7. In der Rechtssache T-129/02, *Torraspapel/Kommission*,
- wird die Klage abgewiesen;
 - trägt die Klägerin die Kosten.
8. In der Rechtssache T-132/02, *Distribuidora Vizcaína de Papeles/Kommission*,
- wird die Klage abgewiesen;
 - trägt die Klägerin die Kosten.
9. In der Rechtssache T-136/02, *Papelera Guipuzcoana de Zicuñaga/Kommission*,
- wird die in Art. 3 der Entscheidung 2004/337/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E 1/36.212 — *Selbstdurchschreibepapier*) gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 1,309 Mio. Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - trägt die Klägerin zwei Drittel ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Kommission, während die Kommission ein Drittel ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Klägerin trägt.

(¹) ABl. C 131 vom 1.6.2002.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. März 2007 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-220/04) (¹)

(EAGFL — Abteilung „Garantie“ — Ausgaben, die von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen sind — Tomaten und Zitrusfrüchte — Stichproben — Höhere Gewalt)

(2007/C 96/66)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: L. Fraguas Gadea und F. Díez Moreno)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Nolin und S. Pardo Quintillán, sodann M. Nolin und F. Jimeno Fernández)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/136/EG der Kommission vom 4. Februar 2004 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 40, S. 31)

Tenor

1. Die Entscheidung 2004/136/EG der Kommission vom 4. Februar 2004 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr ein Betrag in Höhe von 979 554,48 Euro, der einer Berichtigung der Beihilfe für die andalusischen Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte für die Wirtschaftsjahre 1998 bis 2001 entspricht, von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 146 vom 29.5.2004 (ehemals C-175/04).

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. April 2007 — WWF European Policy Programme/Rat

(Rechtssache T-264/04) (¹)

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Ausnahmen zum Schutz des öffentlichen Interesses — Teilweiser Zugang)

(2007/C 96/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: WWF European Policy Programme (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: R. Haynes, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und M. Bauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates vom 30. April 2004, mit der dem Kläger der Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Sitzung des „Ausschuss Artikel 133“ genannten Ausschusses des Rates vom 19. Dezember 2003 verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 262 vom 23.10.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. April 2007 — House of Donuts International/HABM — Panrico (House of donuts)

(Verbundene Rechtssachen T-333/04 und T-334/04) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung von Bildzeichen „House of Donuts“ als Gemeinschaftsmarken — Ältere nationale Wortmarke „DONUT“ und ältere nationale Bildmarken „donuts“ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr)

(2007/C 96/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: House of Donuts International (George Town, Grand Cayman) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Decker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: S. Laitinen und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Panrico S.A. (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Pellisé Urquiza)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Mai 2004 (Sachen R 1034/2001-4

und R 1036/2001-4) zu Widerspruchsverfahren zwischen der Panrico S.A. und der House of Donuts International

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der Streithelferin.

(¹) ABL C 300 vom 4.12.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 — Luc Verheyden/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-368/04) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Antrag auf Übertragung von Jahresurlaub — Dienstliche Erfordernisse — Krankheitsurlaub — Vertrauensschutz)

(2007/C 96/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Luc Verheyden (Angera, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und L. Lozano Palacios)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen des Referatsleiters des Klägers vom 4., 24. und 27. Februar 2004 bezüglich des Antrags des Klägers auf Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Tage des Jahresurlaubs von 2003, die den Schwellenwert von 12 Tagen übersteigen, auf 2004 sowie auf Aufhebung der die Beschwerde des Klägers abweisenden Entscheidung der Verwaltung vom 1. Juni 2004, zugegangen am 14. Juni 2004, und Klage auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung einer Ausgleichsschädigung für 32 nicht in Anspruch genommene und nicht abgeholte Tage Jahresurlaub zuzüglich Zinsen in Höhe von 5,25 % ab dem Tag der Einreichung der vorliegenden Klage sowie auf Zuerkennung von Schadensersatz für immaterielle Schäden, berufliche Nachteile und Rufschädigung.

Tenor

1. Die Entscheidung des Vorgesetzten des Klägers vom 27. Februar 2004, mit der er die Unterschrift unter den Antrag des Klägers auf Übertragung des Jahresurlaubs von 2003 auf 2004 verweigerte, wird insoweit aufgehoben, als damit die Gewährung der Übertragung des Jahresurlaubs von acht Tagen über die rechtlich vorgesehenen zwölf Tage hinaus, auf die der Direktor für Ressourcen der Gemeinsamen Forschungsstelle in einer E-Mail vom 11. Februar 2003 Bezug nimmt, verweigert wird.
2. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von acht Dreißigstel seiner monatlichen Dienstbezüge im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst zuzüglich Verzugszinsen ab dem 13. September 2004 zu zahlen. Der anzuwendende Verzugszinssatz ist auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten Refinanzierungsvorgänge festgelegten Satzes für den jeweiligen Zeitraum zuzüglich zweier Prozentpunkte zu berechnen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers.

(¹) ABl. C 300 vom 4.12.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. April 2007 —
Deloitte Business Advisory/Kommission**

(Rechtssache T-195/05) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung betreffend Bewertungstätigkeiten im Rahmen von Programmen und weiteren Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit — Ablehnung eines Angebots — Interessenkonflikt)

(2007/C 96/70)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Deloitte Business Advisory NV mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Van Heuven, S. Ronse und S. Logie

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch L. Pignataro-Nolin und E. Manhaeve als Bevollmächtigte

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, den öffentlichen Auftrag „Rahmenvertrag über die Bewertung der politischen Handlungsbereiche der GD Gesundheit und Verbraucherschutz, Los 1 (Gesundheitswesen)“ (2004/S 243 208899) nicht der Klägerin zuzuteilen, und der Entscheidung, diesen Auftrag einem anderen Bewerber zuzuteilen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin, Deloitte Business Advisory NV, trägt die Kosten einschließlich derjenigen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(¹) ABl. C 193 vom 6.8.2005.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. März 2007 —
Tokai Europe/Kommission**

(Rechtssache T-183/04) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolllarif — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Nicht individuell betroffene Person — Unzulässigkeit)

(2007/C 96/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Tokai Europe GmbH (Mönchengladbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Kroemer)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch X. Lewis und B. Schima als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 384/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 64, S. 21)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

(¹) ABL C 217 vom 28.8.2004.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. März 2007
— Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission**

(Rechtssache T-417/04) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 1429/2004 — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktordnung für Wein — Regelung der Verwendung von Rebsortennamen und ihrer Synonyme — Zeitliche Beschränkung der Verwendung — Klage einer unterstaatlichen Einheit — Individuell betroffene Personen — Unzulässigkeit)

(2007/C 96/72)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia (Prozessbevollmächtigte: E. Bevilacqua und F. Capelli, avvocati)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio und E. Righini)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigter: P. Gottfried)

Gegenstand

Nichtigerklärung der in Nr. 103 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1429/2004 der Kommission vom 9. August 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 263, S. 11) in Form einer Erläuterung enthaltenen Bestimmung, nach der der Name „Tocai friulano“ nur bis zum 31. März 2007 verwendet werden darf.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

3. Die Republik Ungarn trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 300 vom 4.12.2004.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. März 2007
— Confcooperative, Unione regionale della Cooperazione
Friuli-Venezia Giulia Federagricole u. a./Kommission**

(Rechtssache T-418/04) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Verordnung [EG] Nr. 1429/2004 — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation für Wein — Regelung der Verwendung von Rebsortennamen und ihrer Synonyme — Zeitliche Beschränkung der Verwendung — Juristische Personen — Individuell betroffene Personen — Unzulässigkeit)

(2007/C 96/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Confcooperative, Unione regionale della Cooperazione Friuli-Venezia Giulia Federagricole (Udine, Italien), Friulvini Soc. coop. rl (Zoppola, Italien), Cantina Produttori di Ramoscello e San Vito Soc. coop. rl (Sesto Al Reghena, Italien), Cantina Produttori Cormòns — Vini del Collio e dell'Isonzo Soc. coop. rl (Cormòns, Italien) und Luigi Soini (Cormòns) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Capelli)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio und E. Righini)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigter: P. Gottfried)

Gegenstand

Nichtigerklärung der in Nr. 103 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1429/2004 der Kommission vom 9. August 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 263, S. 11) in Form einer Erläuterung enthaltenen Bestimmung, nach der der Name „Tocai friulano“ nur bis zum 31. März 2007 verwendet werden darf.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
3. Die Republik Ungarn trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 300 vom 4.12.2004.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom
16. März 2007 — V/Parlament**

(Rechtssache T-345/05 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Aufhebung der Immunität eines
Mitglieds des Europäischen Parlaments — Antrag auf Aussetzung
der Vollziehung — Antrag auf einstweilige Anordnungen
— Zulässigkeit — Dringlichkeit)*

(2007/C 96/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: V (Prozessbevollmächtigte: J. Lofthouse, M. Monan, Barristers, und E. Hayes, Solicitor)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. Krück, D. Moore und M. Windisch)

Gegenstand

Antrag des Inhalts, erstens die Vollziehung der Entschließung des Europäischen Parlaments [*vertrauliche Angaben unkenntlich gemacht*] über die Aufhebung der Immunität des Antragstellers auszusetzen, zweitens einstweilige Anordnungen zu erlassen, die geeignet sind, die Wiederaufnahme der Strafverfolgung bis zur Endentscheidung des Gerichts über die Klage in der Hauptsache zu verhindern, drittens die Immunität des Antragstellers zu schützen und den vorliegenden Antrag nicht zu erwähnen, bevor das Gericht über die Klage in der Hauptsache entschieden hat und ein etwaiges nationales Verfahren abgeschlossen worden ist, viertens den Antragsteller dazu zu ermächtigen, die im Rah-

men des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes und des Verfahrens in der Hauptsache ausgetauschten Schriftsätze der Parteien der Strafverfolgungsbehörde im Vereinigten Königreich sowie dem nationalen Gericht, vor dem das nationale Verfahren anhängig gemacht werden würde, zu übermitteln und, fünftens die mündliche Verhandlung im Verfahren in der Hauptsache so bald wie möglich durchzuführen.

Tenor

1. Der Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16. Februar
2007 — Dikigorikos Syllogos Ioanninon/Parlament und Rat**

(Rechtssache T-449/05) (¹)

*(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2005/36/EG des Parlaments
und des Rates — Anerkennung von Berufsqualifikationen —
Niederlassungsfreiheit — Rechtsanwälte — Kein unmittelbares
und individuelles Betroffensein — Unzulässigkeit)*

(2007/C 96/75)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Dikigorikos Syllogos Ioanninon (Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Athanasiou)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: U. Rösslein, A. Troupiotis und I. Anagnostopoulou) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. C. Giorgi Fort, M. Balta und R. Szostak)

Gegenstand

Teilweise Nichtigserklärung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255, S. 22)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Über die Anträge auf Zulassung als Streithelfer braucht nicht entschieden zu werden.
3. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Parlaments und des Rates.

(¹) ABL C 60 vom 11.3.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 28. März 2007 — IBP und International Building Products France/Kommission

(Rechtssache T-384/06 R)

(Einstweilige Anordnung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Wettbewerb — Zahlung einer Geldbuße — Bankgarantie — Fehlende Dringlichkeit)

(2007/C 96/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: IBP Ltd (Tipton, West Midlands, Vereinigtes Königreich) und International Building Products France SA (Sartrouville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Clough, QC, und A. Aldred, Solicitor)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Castillo de la Torre und V. Bottka)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Art. 2 Buchst. c und d der Entscheidung der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/F-1/38.121 — Fittings) und insbesondere auf Befreiung von der Verpflichtung, eine Bankgarantie beizubringen, die den Antragstellerinnen von der Kommission in ihrem Schreiben vom 4. Oktober 2006, mit dem ihnen die Entscheidung bekannt gegeben wurde, auferlegt worden war

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2007 — Belgien/Kommission

(Rechtssache T-5/07) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Zufall — Entschuldbarer Irrtum — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2007/C 96/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigter: L. Van den Broeck, im Beistand der Rechtsanwälte J.-P. Buyle und C. Steyaert)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand

Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission, die in dem Schreiben vom 18. Oktober 2006 enthalten ist und mit der die Rückzahlung des als Hauptschuld gezahlten Betrags und der Zinsen für Forderungen des Europäischen Sozialfonds an den Kläger abgelehnt wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 56 vom 10.3.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. April 2007
— Wal-Mart Stores/HABM/Sánchez Villar (WAL-MART)

(Rechtssache T-129/05) ⁽¹⁾

(2007/C 96/78)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 14.5.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. März 2007
— TUI/HABM

(Rechtssache T-325/05) ⁽¹⁾

(2007/C 96/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 15.10.2005.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte
Kammer) vom 29. März 2007 — Cwik/Kommission**

(Rechtssache F-31/05) ⁽¹⁾

*(Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Ent-
wicklung — Beurteilung für das Jahr 2003 — Anfechtungs-
klage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtlicher
Beurteilungsfehler)*

(2007/C 96/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Michael Cwik (Tervuren, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und J. Currall)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 erstellten Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 24. Januar 2005 über die Zurückweisung seiner Beschwerde gegen diese Beurteilung sowie Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Zahlung eines symbolischen Schadensersatzes von einem Euro

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 193 vom 6.8.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-200/05 eingetragen und ist mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst
(Zweite Kammer) vom 19. April 2007 — Canteiro
Lopes/Kommission**

(Rechtssache F-9/06) ⁽¹⁾

*(Beförderung — Fehlen einer endgültigen Beurteilung —
Abwägung der Verdienste)*

(2007/C 96/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rui Canteiro Lopes (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und M. Velardo)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 4. März 2005, den Namen des Klägers nicht in das Verzeichnis der wegen ihrer Verdienste für eine Beförderung in Betracht kommenden Beamten aufzunehmen und ihn im Beförderungsjahr 2000 nicht nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 74 vom 25.3.2006, S. 35.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. April 2007 — C und F/Kommission

(Rechtssachen F-44/06 und F-94/06) ⁽¹⁾

(Beamte — Art. 78 des Statuts — Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit — Durchführung eines Urteils des Gerichts erster Instanz — Aufhebungs- und Schadensersatzklage)

(2007/C 96/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: C und F (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. van Rossum, S. Orlandi und J.-N. Louis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall)

Gegenstand der verbundenen Rechtssachen

In der Rechtssache F-44/06:

Aufhebung der Entscheidung vom 13. Juni 2005, mit der es abgelehnt wird, zugunsten des Klägers jede Maßnahme zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache T-376/02 ergibt, in der derselbe Kläger gegen eine Entscheidung vom 14. Januar 2002 geklagt hatte, und Aufhebung der Entscheidung vom 23. Februar 2006, mit der der Kläger rückwirkend zum 1. Februar 2002 in den Ruhestand versetzt und ihm ein nach Art. 78 Abs. 2 des Statuts festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bewilligt wird

In der Rechtssache F-94/06:

Aufhebung der Entscheidung vom 23. Februar 2006, mit der der Kläger rückwirkend zum 1. Februar 2002 in den Ruhestand versetzt und ihm ein nach Art. 78 Abs. 2 des Statuts festgesetztes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bewilligt wurde, und Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird verurteilt, an den Kläger 2 000 Euro als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten des Klägers in den Rechtssachen F-44/06 (C/Kommission) und F-94/06 (F/Kommission).

⁽¹⁾ F-44/06: ABl. C 154 vom 1.7.2006, S. 25, und F-94/06: ABl. C 237 vom 30.9.2006, S. 22.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. April 2007 — Lebedef-Caponi/Kommission

(Rechtssache F-50/06) ⁽¹⁾

(Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2004 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts — Art. 26 des Statuts)

(2007/C 96/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maddalena Lebedef-Caponi (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Kraemer)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung der Klägerin für die Zeit vom 1.7.2001 bis 31.12.2002

Tenor des Urteils

1. Die Beurteilung der beruflichen Entwicklung von Frau Lebedef-Caponi für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 wird aufgehoben.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 154 vom 1.7.2006, S. 27.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. April 2007 — Lebedef-Caponi/Kommission

(Rechtssache F-71/06) ⁽¹⁾

(Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2004 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts — Art. 26 des Statuts)

(2007/C 96/84)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maddalena Lebedef-Caponi (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Kraemer)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung der Klägerin für die Zeit vom 1.1.2004 bis 31.12.2004

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 190 vom 12.8.2006, S. 36.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. April 2007 — Thierry/Kommission

(Rechtssache F-82/05) (¹)

(Beamte — Beförderung — Nichtaufnahme in das Verzeichnis der beförderten Beamten — Beförderungsjahr 2004 — Prioritätspunkte — Verdienste — Dienstalter — Zulässigkeit)

(2007/C 96/85)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Michel Thierry (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti, dann Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung des Verzeichnisses der im Beförderungsjahr 2004 nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten, soweit der Name des Klägers nicht darin aufgeführt ist

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 281 vom 12.11.2005, S. 27 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-327/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 29. März 2007 — Chassagne/Kommission

(Rechtssache F-39/06) (¹)

(Beamte — Dienstbezüge — Jährliche Reisekosten — Auf aus einem französischen überseeischen Departement stammende Beamte anwendbare Vorschriften — Art. 8 des Anhangs VII des geänderten Statuts — Antrag, dem offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2007/C 96/86)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Olivier Chassagne (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und Y. Minatchy)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und V. Joris)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und I. Sulce)

Gegenstand der Rechtssache

Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 8 des Anhangs VII des Statuts in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung und seiner daraus folgenden Unanwendbarkeit auf den Kläger für die Feststellung der Höhe der Erstattung der jährlichen Reisekosten sowie Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 131 vom 3.6.2006, S. 53.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 25. April 2007 — Kerstens/Kommission

(Rechtssache F-59/06) ⁽¹⁾

(Bericht über die berufliche Entwicklung — Beurteilungsjahr 2004 — Verstoß gegen Art. 43 des Statuts — Verstoß gegen die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts)

(2007/C 96/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Petrus Kerstens (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und M. Velardo)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Juli 2005 über die Annahme des Berichts über die berufliche Entwicklung des Klägers für das Jahr 2004 sowie der ausdrücklichen Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 6. Februar 2006, mit der die Beschwerde Nr. R/769/05 des Klägers zurückgewiesen wird

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 165 vom 15.7.2006, S. 34.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 27. März 2007 — Manté/Rat

(Rechtssache F-87/06) ⁽¹⁾

(Beamte — Vergütung — Einrichtungsbeihilfe — Abgeordneter nationaler Sachverständiger, der zum Beamten ernannt wird — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2007/C 96/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Thierry Manté (Woluwe-Saint-Pierre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Simm und I. Sulce)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde des Rates vom 22. August 2005, mit der dem Kläger, einem ehemaligen abgeordneten nationalen Sachverständigen und jetzigen Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die Gewährung der Einrichtungsbeihilfe verweigert und deren Rückzahlung angeordnet wurde, sowie Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von Herrn Manté.

⁽¹⁾ ABL C 237 vom 30.9.2006, S. 19.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. April 2007 — L/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

(Rechtssache F-13/07) ⁽¹⁾

(Beamte — Invalidität — Invaliditätsausschuss — Ablehnung der Einberufung — offensichtliche Unzulässigkeit)

(2007/C 96/89)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: L (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der EMA vom 31. März 2006, mit der der Antrag des Klägers auf Bildung eines Invaliditätsausschusses abgelehnt wurde

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 82 vom 14.4.2007, S. 56.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zur Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-127/05

(„Amtsblatt der Europäischen Union“ C 56 vom 10. März 2007, S. 28)

(2007/C 96/90)

Die Mitteilung im ABL in der Rechtssache T-127/05, Lootus Teine Osäühing/Rat, muss wie folgt lauten:

„Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 9. Januar 2007 — Lootus Teine Osäühing/Rat

(Rechtssache T-127/05) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 2269/2004 und Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 — Fischerei — Fangmöglichkeiten für Tiefseearten für die im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten — Unmittelbar und individuell betroffene Personen — Unzulässigkeit)

(2007/C 56/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lootus Teine Osäühing (Lootus) (Tartu, Estland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Sild und K. Martin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A. de Gregorio Merino und F. Ruggeri Laderchi sowie A. Westerhof Lörefflerova)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Estland (Bevollmächtigter: L. Uibo)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: K. Banks)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2269/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2340/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Tiefseearten für die im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten (ABl. L 396, S. 1) und von Teil 2 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände (2005 und 2006) (ABl. L 396, S. 4), soweit diese Regelungen die Estland zugeteilten Fangmöglichkeiten betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 14. Mai 2005.“
